

„Antragsprozedere oder Antragsprozedur?“ Mindestsicherungsanträge in Wien und NÖ

Katharina Pointner, so1510406339

Tina Harant, so1510406309

Bachelorarbeit 2

Eingereicht zur Erlangung des Grades
Bachelor of Arts in Social Sciences
an der Fachhochschule St. Pölten

Datum: 19. April 2018

Version: 1

Begutachter*in: FH-Prof. Dr. Tom Schmid,
Pascal Laun, MA

Abstract (Deutsch)

In dieser vorliegenden qualitativen Bachelorarbeit wird erforscht, wie der Antragsprozess der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in den Bundesländern Wien und Niederösterreich gestaltet wird. Die Daten wurden im Zuge von leitfadengestützten ExpertInnen- und Betroffeneninterviews (vgl. Bobens 2006) erhoben und anschließend mittels einer strukturgeleiteten Textanalyse nach Auer-Voigtländer und Schmid (2017) ausgewertet. Die Ergebnisse zeigen auf, dass der Antragsprozess von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird und diese teilweise in den beforschten Bundesländern unterschiedlich stark ausgeprägt sind. Wesentliche Aspekte, die sich mitunter ebenso auf die Nicht-Inanspruchnahme der beforschten sozialen Transferleistung auswirken, sind Stigmatisierung, Schamgefühle, fehlende Anonymität und Unwissenheit. Im weiteren Verlauf ist eine professionelle Unterstützung während der Antragstellung essenziell.

Abstract (Englisch)

The following qualitative bachelor thesis deals with the application procedure of the 'Bedarfsorientierten Mindestsicherung' (needs-oriented guaranteed minimum resources) in Lower Austria and Vienna. The data have been collected during guided interviews with experts and affected people (compare Bobens 2006) and thereafter were evaluated according to the method 'strukturgeleitete Textanalyse' by Auer-Voigtländer and Schmid (2017). The results show that there are different influencing factors regarding the application procedure, which are varyingly strongly marked in both researched federal states of Austria. Significant issues that occasionally also affect the non-take-up of the analysed social transfer payment are stigmatization, shame, lack of anonymity and unknowingness. Throughout the further process, a professional support during the application procedure is essential.

Für Matthias, Jakob und Simon



Für Mr. B.

Inhalt

1	Einleitung	6
2	Ausgangslage	7
2.1	Von der Sozialhilfe zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung	7
2.2	Zweck und Umsetzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung	8
2.3	Darstellung der BMS- BezieherInnen	9
2.4	Von der Bedarfserkennung zur beziehenden Person	10
3	Forschungsfrage und ergänzende Unterfragen	11
4	Methoden	12
4.1	Erhebungsmethode: Leitfadeninterviews	12
4.1.1	InterviewpartnerInnen	13
4.2	Auswertungsmethode: Strukturgeleitete Textanalyse	14
4.3	SWOT-Analyse	15
5	Ergebnisse im Überblick	15
6	Ergebnisse im Detail	16
6.1	Einführung in die Thematik	17
6.1.2	Persönliche Stellung zur BMS	17
6.2	Informationspolitik	19
6.2.1	Zugänglichkeit der BMS-Informationen	19
6.2.2	Informationsstand der Betroffenen	22
6.2.3	Behördliche Informationsweitergabe	24
6.2.4	Persönliche Informationsbeschaffung	25
6.3	Antragsformular	27
6.3.1	Gestaltung des BMS-Antragformulars	27
6.3.2	Zugänglichkeit des BMS-Antragformulars	29
6.3.3	Zeitlicher Aufwand bei Antragstellung	31
6.4	Antragsstellung	32
6.4.1	Subjektive Erfahrungswerte	33
6.4.2	AufstockerInnen vs. BezieherInnen voller Leistung	36
6.5	Unterstützung	37
6.5.1	Notwendigkeit der Unterstützung	38
6.5.2	Erfahrungswerte mit der Unterstützung	40
6.6	Hürden	43
6.6.1	Identifizierte Barrieren	43
6.6.2	Land vs. Stadt	46
6.7	Non-Take-Up	48
6.7.1	Gründe einer Nicht-Inanspruchnahme	48
6.7.2	Einschätzung der Non-Take-Up-Rate	50
6.8	Veränderungsforderungen	52
6.8.1	Wunschkonzepte	53
6.8.2	Persönlicher Beitrag	55
6.8.3	Ergänzungen	56

7	Ergebnisse aus der SWOT-Analyse	56
7.1	Zusammenfassung – eine SWOT-Analyse	56
7.1.1	Stärken	56
7.1.2	Förderliche Rahmenbedingungen	57
7.1.3	Schwächen	57
7.1.4	Hemmende Rahmenbedingungen	58
7.2	Empfehlungen.....	58
8	Ausblick	59
	Literatur	60
	Daten	65
	Abkürzungen	68
	Anhang.....	69
	Leitfaden	69
	Eidesstattliche Erklärung (Pointner Katharina).....	73
	Eidesstattliche Erklärung (Harant Tina).....	74

1 Einleitung

*„Die Fesseln der gequälten Menschheit sind aus Kanzleipapier.“ Franz Kafka
(Franz Kafka o.J.; zit. in Fink 2007:30)*

Ausgehend vom Auslaufen der Art. 15a B-VG Vereinbarung und die dadurch resultierende unterschiedliche Auslegung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in den neun Bundesländern Österreichs (vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz o.J.), widmen sich die Autorinnen dieser gegenständlichen wissenschaftlichen Arbeit der Darstellung eines Vergleiches zwischen Wien und Niederösterreich. Das Hauptaugenmerk wird in dieser Forschung auf Wien und Niederösterreich gelegt, da die Autorinnen in diesen beiden Bundesländern beruflich tätig sind.

Bei der Gegenüberstellung der statistischen Daten von Bedarfsorientierter Mindestsicherung und Armutsgefährdung in Österreich, kann Folgendes dargestellt werden: 4,7% der österreichischen Bevölkerung sind laut dem Tabellenband EU- SILC 2016 von Statistik Austria (2017b:27ff.) armutsgefährdet, da ihr Einkommen den Schwellenwert von 40% des äquivalisierten Medianeinkommens (2016: € 9.478,- pro Jahr) unterschreitet. Der Median von 40% wird von den Autorinnen als besonders betrachtungswürdig empfunden, da dieser beinahe gleich hoch ist, wie der im Jahr 2016 für 12 Monate resultierende Nettobetrag für alleinstehende BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (€ 10.053,12). Dieser Betrag kann jedoch je nach Haushaltszusammensetzung variieren. Dem gegenüber haben im Jahr 2016 rund 308.000 Personen in Österreich die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Anspruch genommen (vgl. Statistik Austria 2017a). In Prozent sind dies bezogen auf die Bevölkerungszahl Österreichs 2016 (8.739.806) rund 3,5% (vgl. Statistik Austria 2018a). Obwohl beide genannten statistischen Werte aufgrund verschiedener Einflüsse (z.B. Unterschied zwischen Bedarfsgemeinschaft und Gewichtung der Haushaltsmitglieder) nur mäßig miteinander verglichen werden können, lässt sich hierbei allerdings ableiten, dass es in Österreich vermutlich Personen gibt, die von Armutsgefährdung betroffen sind, jedoch keine Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Anspruch nehmen. Fuchs (2009:299) erwähnt eine Nicht-Inanspruchnahme-Rate bei sozialen Transferleistungen von rund 49% bis 61% der in Betracht kommenden Haushalte. Methodische Verbesserungsvorschläge zur Senkung dieser Rate stehen Fuchs (2009:292) zufolge mit dem Antragsprozedere und der Informationsbereitstellung von diesen sozialen Unterstützungsleistungen in Verbindung.

Vor dieser Annahme untersuchen die Autorinnen im Rahmen dieser wissenschaftlichen Bachelorarbeit an der Fachhochschule St. Pölten den Antragsprozess der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien und Niederösterreich. Hierbei richtet sich das Hauptaugenmerk von der Informationspolitik über die Antragstellung bis hin zur bescheidmäßigen Entscheidung. Es wird ebenso Bezug auf die Nicht-Inanspruchnahme dieser Leistung in beiden Bundesländern genommen. Die Erkenntnisse dieser empirischen Forschung könnten dazu beitragen, dass Veränderungen auf systemischer und organisatorischer Ebene Einfluss auf die personenbezogene Dimension nehmen und dieser eine Reduzierung der Nicht-Inanspruchnahme der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Folge haben könnte. Der erste Teilbereich dieser wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt sich mit der Darstellung der Ausgangslage und des Forschungskontextes. Anschließend werden die Ergebnisse erläutert, sowie Bezug auf die gesellschaftliche Relevanz dieser Thematik genommen.

2 Ausgangslage

Nachfolgend wird die Bedarfsorientierte Mindestsicherung zur allgemeinen Übersicht und Einstimmung in diese wissenschaftliche Arbeit kurz umrissen.

2.1 Von der Sozialhilfe zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Sozialhilfe gliedert sich in Österreich auf Länderebene in zwei Teilbereiche auf, einerseits in ‚stationäre Sozialhilfe‘ und andererseits in ‚offene Sozialhilfe‘ (vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 2016a:41). Bei erstgenannter Unterstützungsleistung handelt es sich im Prinzip um eine Transferleistung für pflegebedürftige Menschen, die die Kosten für ihren Heimaufenthalt oder die Inanspruchnahme von sozialen Diensten nicht aus eigenen Mitteln decken können (ebd.). Die offene Sozialhilfe wird durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung verkörpert und diese richtet sich an Privatpersonen in wirtschaftlichen Notlagen (ebd.). Die soziale Transferleistung ‚Bedarfsorientierte Mindestsicherung‘ (kurz: BMS) stellt dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2016a:7f.) zufolge in Österreich ein Instrument der Bundesregierung dar, welches zur Bekämpfung von Armut beitragen soll. Die Wurzeln der heutigen Sozialhilfe reichen bis ins 19. Jhd. zurück (vgl. Otter/Pfeil 2016:209). Im Wesentlichen war damals Armenfürsorge im Heimatrecht verankert (ebd.:210). Die Einführung deutscher Fürsorgevorschriften passierte in Österreich im Jahr 1938 (ebd.:211). In den 1970er Jahren war die offene Sozialhilfe als Instrument konzipiert worden, um als letztes Netz im

Gesamtsystem zu fungieren und dazu beizutragen, kurzfristige Notsituationen bewältigen zu können (vgl. Bock-Schappelwein et al. 2016:3). Soziale und wirtschaftliche Veränderungen in den letzten Dekaden führten unter anderem zu prekären Beschäftigungsverhältnissen, räumlicher Mobilität und Änderungen am Arbeitsmarkt (ebd.). Diese Veränderungen bewirkten in weiterer Folge seit den 90er Jahren einen Anstieg jener Personen, die offene Sozialhilfe in Anspruch nehmen (ebd.:4). Diese Umstände führten Stelzer-Orthofer (2016:197) zufolge zu einem ansteigenden finanziellen Belastungsdruck, der ebenso als ‚Kommunalisierung sozialer Lasten‘ beschrieben wird. Basierend darauf folgten Novellierungen der jeweiligen Gesetze, die zu einer Erschwerung der Inanspruchnahme dieser Transferleistung beitrugen (ebd.). Diese Änderungen hatten primär Einsparungen der Sozialhilfeausgaben zum Ziel (ebd.:198). Die Handhabung der offenen Sozialhilfe wurde aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung auf Länderebene, sowie ihrer unzureichenden Existenzsicherung bzw. der nur in geringem Ausmaß vorhandenen Unterstützung zur Wiedereingliederung von arbeitssuchenden SozialhilfebezieherInnen in den Arbeitsmarkt, kritisiert (vgl. Bock-Schappelwein et al. 2016:3). In den 1990er Jahren wurden schließlich diese Themen in politischen und sozialwissenschaftlichen Diskussionen aufgegriffen (vgl. Stelzer- Orthofer 2016:198). Die Gründung der ‚Armutskonferenz‘, sowie deren Aktivitäten trugen daraufhin wesentlich zur Wahrnehmung von Armut im österreichischen Wohlfahrtsstaat bei (ebd.198f.). In weiterer Folge leisteten Erhebungen wie z.B: ECHP bzw. EU- SILC ebenso ihren Beitrag dazu, um das inkomplette österreichische Sozialhilfesystem sichtbar zu machen (ebd. 199). Im Jahr 2001 durchgeführte Analysen des Sozialhilfegesetzes führten schließlich zu dem Ergebnis, dass die vorherrschende Sozialhilfe keine existenzsichernde Wirkung mehr innehätte und Änderungen bedürfe (ebd.). 2007 wurde schließlich die offene Sozialhilfe durch die neu eingeführte Bedarfsorientierte Mindestsicherung abgelöst, die 2010 mittels 15a B-VG Vereinbarung zwischen den Ländern und dem Bund verabschiedet wurde (vgl. Bock- Schappelwein et al. 2016:3). Diese Vereinbarung ist mit 31.12.2016 ausgelaufen – eine neuerliche Übereinkunft scheiterte aufgrund verschiedener Auffassungen der VerhandlungspartnerInnen (vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz o.J.). Die mediale Darstellung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wird von der Kommilitonin Crljic (2018) in der wissenschaftlichen Arbeit ‚Schlagzeile Mindestsicherung - Kritische Diskursanalyse der „BMS-Debatte“ in der Österreichischen Tagespresse‘ eingehender aufgegriffen.

2.2 Zweck und Umsetzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Wie bereits zuvor kurz erwähnt wurde, wird durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung versucht, Armut in Österreich zu reduzieren und soziale Ausschließung zu vermeiden. Nach

dem Subsidiaritätsprinzip wird die BMS bedarfsgeprüft zwölfmal jährlich an BezieherInnen ausbezahlt (vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 2016a:8ff.). Die BMS setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Wohnanteil zusammen und die Höhe richtet sich hierbei nach dem Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung (ebd:11). Die Reform der ehemals offenen Sozialhilfe umfasst mehrere Eckpunkte, die nachfolgend in komprimierter Form dargestellt werden (ebd: 7ff.):

- Stärkere Anbindung an den Arbeitsmarkt
- Krankenversicherungsschutz für alle BezieherInnen
- Vereinheitlichung von administrativen Aspekten und Regelungen
- Vereinheitlichung von Mindeststandards
- Verbesserter Rechtsschutz für AntragstellerInnen

Im Niederösterreichischem Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG) wird zudem erwähnt, dass BezieherInnen dazu befähigt werden sollen, die dauerhafte Überwindung von Notsituationen aus eigener Kraft zu schaffen (NÖ MSG § 1 (3)). Dies wird im Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) ebenso angeführt. Neben der Motivation der BezieherInnen zur Hilfe zur Selbsthilfe, wird im WMG die individuelle Beratung und Betreuung der Betroffenen hervorgehoben (WMG §1 (5)).

Aus dem Auslaufen der 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bundesländern und Bund im Jahr 2016 und der damit einhergehenden differenzierten Auslegung der BMS, resultieren unterschiedliche Kriterien, die schlussendlich mitunter zu Kürzungen und Einschränkungen führten (z.B. Deckelung in Niederösterreich) (vgl. Die Armutskonferenz 2015). Die Mitstudierenden Vorwahrner und Zeisel (2018) thematisieren in ihrer wissenschaftlichen Arbeit mitunter die Auswirkungen der Deckelung der niederösterreichischen Mindestsicherung. Mit März 2018 verkündete der Verfassungsgerichtshof allerdings, dass das System der Wartefrist und der Deckelung in Niederösterreich verfassungswidrig sei, da hierdurch der konkrete Bedarf der Betroffenen nicht beachtet werden würde (vgl. Verfassungsgerichtshof Österreich 2018).

2.3 Darstellung der BMS- BezieherInnen

Anspruchsberechtigt sind jene Personen, die einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachweisen können und denen keine ausreichenden Mittel in Form von Leistungen Dritter, dem Einsatz ihrer Arbeitskraft oder finanziellen Rücklagen zur Verfügung stehen, um die

persönliche Notlage aus eigener Kraft bewältigen zu können (vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 2016a:13ff). Bock-Schappelwein et al. (2016:37ff.) führen neben der finanziellen Notlage weitere Einflüsse an, die auf die persönliche Lebenslage der BMS-BezieherInnen einwirken können. Demzufolge sind beziehende Personen oftmals mit (Langzeit-)Arbeitslosigkeit und nicht vorhandenen oder sinkenden Transferleistungen aus der Arbeitslosenversicherung konfrontiert (ebd.). Ebenso spielen Aspekte wie das individuelle Alter, die Arbeitsfähigkeit, der Gesundheitszustand, die Wohnverhältnisse oder die familiäre Zusammensetzung eine bedeutende Rolle (ebd.:39). Wie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Armut wahrnehmen, wird von den KommilitonInnen Mandl, Neuhauser und Kryza (2018) näher untersucht.

In der Einleitung dieser wissenschaftlichen Arbeit wurde bereits erwähnt, dass im Jahr 2016 rund 308.000 Personen in Österreich bzw. ca. 182.000 Bedarfsgemeinschaften die BMS bezogen haben (vgl. Statistik Austria 2018b). Dies stellt im Vergleich zum Jahr 2015 bei den unterstützten Personen und Bedarfsgemeinschaften einen Anstieg von 8,1% dar (ebd.). Der Großteil der BezieherInnen wird in Wien verzeichnet (56% der Personen; 60% der Bedarfsgemeinschaften). Statistik Austria (2018b) führt ebenso an, dass Frauen (37%) häufiger als Männer (36%) auf diese soziale Transferleistung angewiesen sind – gefolgt von minderjährigen Kindern (27%). Die durchschnittliche Unterstützungsdauer lag 2016 bei BezieherInnen bei 8,5 Monaten bzw. bei Bedarfsgemeinschaften bei 8,1 Monaten (ebd.). Tirol weist hierbei die kürzeste Bezugsdauer mit 6,0 bis 6,4 Monaten auf (vgl. Statistik Austria 2017c). Niederösterreich liegt im Jahr 2016 bei ca. 7,3 Monaten und Wien bei 8,8 – 9,1 Monaten (ebd.). Insgesamt belaufen sich die Ausgaben der Bundesländer für die BMS auf 924,2 Mio. Euro im Jahr 2016 (+14,4% gegenüber 2015) (vgl. Statistik Austria 2018b).

2.4 Von der Bedarfserkennung zur beziehenden Person

In der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit wird der Forschungsfokus, wie eingangs beschrieben wurde, bewusst auf den Antragsprozess der BMS in den Bundesländern Wien und Niederösterreich gelegt. Maeder und Nadai (2004:63) erwähnen, dass der Weg zum Sozialamt lediglich der zweite Schritt in der Beantragung einer sozialen Transferleistung ist, da vorweg generell von der betroffenen Person erkannt werden muss, dass eine Notlage nicht aus eigener Kraft bewältigt werden kann. Ein Antrag auf BMS kann dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2016a:9) zufolge bei allen Stellen eingebracht werden, die seitens des zuständigen Bundeslandes als passend wahrgenommen werden (z.B. Sozialzentren, Gemeindeämter, Bezirkshauptmannschaften, etc.). Aus dem NÖ MSG geht

hervor, dass die Behörde gegenüber Hilfe suchenden Personen eine Informationspflicht trifft und Betroffene zur Mitwirkung verpflichtet sind (NÖ MSG §17 (1) und (2)). Ebenso sind öffentliche Stellen wie z.B. das Arbeitsmarktservice von der Mitwirkungspflicht betroffen (ebd. §18 (1)). Ohne jegliche Aufschübe, sind Anträge in der ersten Instanz spätestens nach drei Monaten seitens der Behörde schriftlich zu bescheiden (ebd. §19 (1)). Im WMG wird ebenso eine Mitwirkungspflicht der Hilfe suchenden Personen beschrieben (WMG §6 (6)), zudem werden BezieherInnen zur Teilnahme an Gesprächen mit sozialarbeiterischen und psychosozialen Fachkräften aufgefordert (WMG §6 (8)). Das Arbeitsmarktservice ist ebenso in Wien auf Ersuchen des Magistrats in speziellen Fällen zur Auskunft angehalten (ebd. §28 (1)). Vergleichbar mit Niederösterreich beträgt die Bescheidungsdauer in Wien ohne unnütze Aufschübe drei Monate (ebd. §35). Zudem haben Behörden der österreichischen Bundeshauptstadt Personen, die einen Antrag stellen, über den Verfahrensverlauf und ihre Rechte und Pflichten zu informieren (ebd. §33 (1)).

3 Forschungsfrage und ergänzende Unterfragen

Um den Antragsprozess der BMS multiperspektivisch erfassen und analysieren zu können, haben sich die Autorinnen dazu entschlossen, BezieherInnen der BMS, sowie Fachkräfte in beratenden Einrichtungen und entscheidenden Institutionen in Bezug auf ihre Wahrnehmungen zu befragen. Vor dem zuvor thematisierten Hintergrund widmen sich die Autorinnen dieser wissenschaftlichen Arbeit der Beantwortung der folgenden, zentralen Forschungsfrage.

■ **Wie gestaltet sich der Antragsprozess der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien und Niederösterreich?**

Weiters ergeben sich ergänzende Detailfragen, die als betrachtungswürdig und forschungsrelevant angesehen werden:

- Wie nehmen Betroffene diesen Prozess der Antragstellung wahr?
- Wie werden Informationen über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung und deren Antragsprozess von beratenden Einrichtungen und EntscheidungsträgerInnen bereitgestellt?
- Inwiefern übt die Gestaltung des Antragsprozesses der Bedarfsorientierten Mindestsicherung Einfluss auf die Non-Take-Up-Rate dieser Leistung aus?
- Inwiefern können spezifische Merkmale in der Antragstellung zwischen Wien und Niederösterreich erkannt werden?

4 Methoden

In diesem Kapitel wird Bezug auf jene Methoden genommen, die zur Erhebung und Analyse der generierten Interviewdaten verwendet wurden. Zudem wird der befragte Personenkreis eingehender dargestellt. Vorweg wird erwähnt, dass die für diese Bachelorarbeit verwendeten Daten in Zusammenarbeit mit Zeisel und Vorwahnler erhoben wurden. Beide sind KommilitonInnen der Autorinnen und beschäftigen sich im Rahmen desselben Forschungsprojekts mit der Deckelung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Niederösterreich (vgl. Vorwahnler/Zeisel 2018). Das Ziel der gemeinsamen Erhebung war die Intention, für die Beantwortung der Forschungsfrage aus einem größeren Datenpool schöpfen zu können.

4.1 Erhebungsmethode: Leitfadeninterviews

Für die Erhebung der Daten wurde in Zusammenarbeit mit den Mitstudierenden Zeisel und Vorwahnler ein Leitfaden erstellt, der einerseits Fragen in Bezug auf den Antragsprozess in Wien und Niederösterreich enthält sowie andererseits Fragen zur Deckelung in Niederösterreich. Fragen in Bezug auf die Deckelung wurden in Wien nicht gestellt, da die Deckelung bei BezieherInnen der BMS in der österreichischen Bundeshauptstadt nicht durchgesetzt wird. Im Speziellen haben sich die Autorinnen für die Durchführung von leitfadengestützten ExpertInnen- und Betroffeneninterviews entschieden. In diesem Kontext werden Betroffene als ExpertInnen ihrer Lebenswelt betrachtet (vgl. Haselbacher 2009:357). Hug und Poscheschnik (2010:104) zufolge werden hierbei Personen interviewt, die in Bezug auf ein bestimmtes Gebiet über besondere Fachkenntnisse verfügen. Die Stärke dieser Gesprächsform liegt darin, das soziale Klima der Interviewten erfassen sowie spezifische und hochkonzentrierte Hintergrundinformationen erhalten zu können (vgl. Bobens 2006:326ff.). Bobens (2006:321) spricht sich für eine ausführliche Literaturrecherche im Vorfeld aus, um im Interviewsetting vorbereitet und kompetent auftreten zu können. Die Autorinnen haben diesbezüglich den Fokus auf sozialwissenschaftliche Literatur wie unter anderem das ‚Handbuch Armut in Österreich‘ von Dimmel, Heitzmann und Schenk (2014) gelegt. Um im Interview die Expertise der befragten Personen stufenweise erfassen zu können, wurde der Leitfaden in fünf Teilbereiche gegliedert. Diese Gestaltung soll im Gespräch als Strukturierungsfunktion dienen (vgl. Bobens 2006:321) und ebenso dazu führen, den Erzählfluss anzuregen und vertiefend in die Materie vordringen zu können. Es wurden bis auf

vier Interviews alle Gespräche face-to-face geführt und nach dem Erhalt der Einverständniserklärung digital aufgezeichnet. Ein Gespräch wurde telefonisch geführt und ebenso elektronisch aufgenommen. Von den übrigen drei InterviewpartnerInnen wurde der Leitfaden schriftlich übermittelt. Die Gespräche wurden im Zeitraum von Jänner 2018 bis März 2018 durchgeführt und als Interviewsetting wurden mitunter die Büroräumlichkeiten oder der private Wohnbereich der Befragten ausgewählt. Zweimal wurde das Interview in einem Caféhaus durchgeführt. Bis auf drei Gespräche verliefen alle Interviews ohne Vorkommnisse. Zweimal wurden die Gespräche durch rassistische Äußerungen sowie durch aufgebrachtes Verhalten einer befragten Person beeinflusst. Einmal wurden Nebengeräusche, bedingt durch das gewählte Interviewsetting, während des gemeinsamen Gesprächs als störend wahrgenommen. Den befragten Personen wurde Anonymität und vertrauliche Behandlung ihrer Daten zugesichert. Die Tonaufzeichnungen der Gespräche wurden nach der Datenauswertung gelöscht. Im folgenden Unterkapitel wird auf die Auswahl der interviewten Personen näher eingegangen.

4.1.1 InterviewpartnerInnen

Flick (2007:155f.) zufolge können verschiedene Auswahlstrategien im qualitativen Forschungsprozess, (z.B. theoretisches Sampling, selektives Sampling, etc.) in Bezug auf die für ein Interview in Betracht kommenden Personen, angewendet werden. In der vorliegenden Bachelorarbeit orientieren sich die Autorinnen am selektiven Sampling. Hierfür wurden vorab relevante Kriterien (z.B. Tätigkeit der befragten Personen) festgelegt. Anhand dieser wurden Personen ausgewählt, die für die Interviews bzw. für die Forschungsarbeit als passend erschienen (vgl. Flick 2007 155ff.). Je Bundesland (Niederösterreich und Wien) wurden in Bezug auf die Forschungsfrage und die ergänzenden Unterfragen leitfadengestützte Interviews mit Personen in beratenden und entscheidenden Einrichtungen bzw. Institutionen geführt. Entscheidende Institutionen sind hierbei Magistrate, Bezirksverwaltungsbehörden und Sozialämter. Beratende Einrichtungen sind Servicestellen, die mitunter sozialarbeiterische Beratung anbieten. Die Autorinnen gehen zudem von der Annahme aus, dass in diesen Einrichtungen materielle Grundsicherung eine wesentliche Aufgabenstellung der dort tätigen Personen darstellt.

Gesamt wurden 27 Interviews angefragt. Davon konnten 23 mittels vorab erstelltem Leitfaden durchgeführt werden – 19 persönlich, drei per Email und eines via Telefon. Der Zugang zu den InterviewpartnerInnen ergab sich aufgrund persönlicher oder beruflicher Vernetzung. Es konnten keine relevanten Erschwernisse im Feldzugang verzeichnet werden. Die Befragten

können mit 14 Personen dem weiblichen und mit 8 Personen dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden. Zudem wurde eine Familie im Rahmen der Datenerhebung interviewt. Werden die für die Forschung ausgewählten Personen den Kategorien ‚Regionalstelle AMS‘, ‚beratende‘ und ‚entscheidende‘ Einrichtungen bzw. Institution zugeordnet, so kann festgehalten werden, dass insgesamt fünf EntscheidungsträgerInnen befragt wurden – vier in Niederösterreich und eine in Wien. Es wurden acht ProfessionistInnen befragt, die in beratenden Einrichtungen tätig sind. Hier sind Niederösterreich und Wien mit je vier ExpertInnen ausgeglichen vertreten. Weiters wurde bei vier Personen von AMS Regionalstellen wegen eines Interviews angefragt. Zwei Personen (einmal aus Wien und einmal aus Niederösterreich) erklärten sich hierbei für ein gemeinsames Gespräch einverstanden. Zudem übermittelte ein wissenschaftlicher Experte aus Salzburg den ausgefüllten Leitfaden via Email. Gesamt wurde ergänzend bei sechs Betroffenen und einer Familie, die selbst bzw. deren LebensabschnittspartnerInnen BMS beziehen, um die Teilnahme an einem gemeinsamen Interview gebeten. Vier Betroffene und die befragte Familie haben ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich. In Wien wurden zwei BezieherInnen interviewt – eine weitere Person stand schlussendlich aus persönlichen Gründen für kein gemeinsames Gespräch zur Verfügung. Ein Wiener Betroffener weist zudem eine berufliche Tätigkeit im AMS-Kontext auf. Aus den zuvor beschriebenen Daten der InterviewpartnerInnen geht hervor, dass Wien unterrepräsentiert wird. Zudem ist ablesbar, dass bei Stakeholdern überwiegend weibliche, und bei Betroffenen vermehrt männliche Personen vertreten sind. (vgl. Matrix)

4.2 Auswertungsmethode: Strukturgeleitete Textanalyse

Aufgrund des umfangreichen qualitativen Datenmaterials wurde die Auswertungsmethode ‚strukturgeleitete Textanalyse‘ nach Auer-Voigtländer und Schmid (2017) von den Autorinnen ausgewählt, da mittels dieser Methode die manifesten Inhalte des gesamten Datenmaterials erfasst werden können. Diese Methode kann bei strukturiertem Datenmaterial angewendet werden, welches mitunter mittels Leitfadens erhoben wurde und in hoher Qualität vorhanden ist (vgl. Auer-Voigtländer/Schmid 2017:130). Für die Auswertung wurde eine Auswertungsmatrix nach Auer-Voigtländer und Schmid (2017:132ff.) erstellt. Hierfür wurde eine Microsoft Excel Datei anhand des für diese Bachelorarbeit erstellten Leitfadens kategorisiert und anschließend mit dem verdichteten Datenmaterial der Interviews befüllt. Die Interviews wurden zuvor nicht wortwörtlich transkribiert, da Wortlaut-Transkripte bei dieser Auswertungsmethode nicht erforderlich sind (ebd. 131). Bei der Befüllung der Auswertungsmatrix und der damit einhergehenden Reduktion des Datenmaterials wurde bei

jenen Inhalten in die Tiefe gegangen, wo es den Autorinnen notwendig erschien. Die gefüllte Matrix wurde in mehreren Sitzungen in Zusammenarbeit mit den KommilitonInnen Zeisel und Vorwahnler bzw. ebenso im Setting Pointner und Harant ohne der zuvor erwähnten Mitstudierenden ausgewertet. Hierfür wurde die Auswertungsmatrix mittels Beamer an eine Wand projiziert und parallel hierzu die Ergebnisse und Kommentare in der jeweiligen Spalte ‚Zeilenaussage‘ oder ‚Memo‘ in der Matrix an einem weiteren PC verschriftlicht. Die Auswertung fand ausschließlich im Setting von mehreren Personen statt, um subjektiven Beurteilungen bzw. Zuschreibungen tunlichst gegensteuern zu können.

4.3 SWOT-Analyse

Während der geführten Gespräche wurden von den befragten Personen Veränderungsvorschläge hinsichtlich des Antragsprozesses der BMS in Wien und Niederösterreich genannt. Die Ergebnisse basierend auf der Forschungsfrage wurden anhand einer SWOT-Analyse bewertet. Eine SWOT-Analyse dient dazu, herausgearbeitete Stärken, Chancen, Schwächen und Risiken gegenüberzustellen und anschließend zu analysieren (vgl. Gabler Wirtschaftslexikon 2018). Mittels dieser Methode können unter anderem ausbaufähige Perspektiven, sowie mögliche Risiken konkretisiert und dargestellt werden (ebd.). Anhand dieser SWOT-Analyse wurden die kumulierten Ergebnisse gegenübergestellt und als ‚förderlich‘ oder ‚hinderlich‘ eingestuft. Die Inhalte dieser Analyse werden im Kapitel 7.1 ‚Zusammenfassung – eine SWOT-Analyse‘ und im Kapitel 7.2 ‚Empfehlungen‘ dargestellt.

5 Ergebnisse im Überblick

Bevor die Ergebnisse dieser Bachelorarbeit im Detail erläutert werden, werden diese nachfolgend prägnant im Überblick dargestellt. Aus den geführten Interviews geht hervor, dass EntscheidungsträgerInnen, ProfessionistInnen sowie Betroffene aus beiden beforschten Bundesländern verschiedene hinderliche Gründe, die den Antragsprozess beeinflussen bzw. wesentlich gestalten, wahrnehmen. Primär werden Sprachbarrieren sowie das behördliche Setting an sich, Gefühle der Scham und Unwissenheit als Hürden angeführt. Es scheint sich abzuzeichnen, dass eine Antragstellung der BMS aufgrund ihres höherschweligen Zuganges einer professionellen Unterstützung bedarf. Zur Hochschwelligkeit tragen vor allem die Unwissenheit darüber, wo relevante Informationen bzgl. dieser beforschten Transferleistung zugänglich sind, die Art der Informationsbereitstellung und die Antragsstellung, die Gestaltung des Antragformulars, erforderliche Amtswegen und die benötigten Dokumente bei. In puncto

Informationspolitik wird ein Unterschied zwischen Wien und Niederösterreich sichtbar. Letztgenanntes Bundesland ermöglicht den Bezug von Informationsmaterial sowie des Antragsformulars in diversen Sprachen via Internet. In Wien sind Informationen und das Antragsformular nur in Deutsch erhältlich. Eine ‚Leichter-Lesen‘-Version ist in keinem der erforschten Bundesländer für Betroffene verfügbar. Beratende Fachkräfte beider Bundesländer nehmen einen bedeutenden Stellenwert in der Informationsweitergabe ein. Weiters wird dem erhobenen Datenmaterial entnommen, dass die Nicht-Inanspruchnahme der BMS primär auf Gründe, die auf der emotionalen Befindlichkeit der Betroffenen basieren und Faktoren, die diese negativ beeinflussen, zurückgeführt werden kann. In diesem Kontext wird die Vermutung darüber angestellt, dass durch die derzeitige Gestaltung des Antragsprozesses eher die von Armut betroffenen Personen anstatt Armut an sich bekämpft werden. Im Rahmen erfragter Veränderungsforderungen tritt darüber hinaus eine erkennbare Passivität der Betroffenen hervor. Es erweckt den Anschein, dass negative Vorerfahrungen mit ehemals bezogenen Transferleistungen sowie das vorzufindende bürokratische Prozedere die intrinsische Motivation Betroffener senkt und zu Resignation führt. Im Rahmen der sozialarbeiterischen Beratung kann zudem ein vermeintliches Dilemma erkannt werden. Der Ansatz ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ scheint mit den organisatorischen Rahmenbedingungen, die vermutlich von Ressourcen auf systemischer Ebene beeinflusst werden, fallweise nicht kompatibel zu sein. Abschließend wird noch jener Unterschied hervorgehoben, der sich aufgrund möglicher extern zugeschriebener Stigmatisierungen Betroffener in ländlichen Räumen ergibt. Demnach scheinen die Gegebenheiten in urbanen Gebieten Personen in Not eine höhere Anonymität zu gewährleisten.

6 Ergebnisse im Detail

Nachfolgend werden die Ergebnisse dieser Bachelorarbeit im Detail dargestellt. Die angeführten Äußerungen der befragten Personen beruhen hierbei auf der von den Autorinnen erstellten Auswertungsmatrix (vgl. Matrix). Zum besseren Verständnis wurden die befragten Personengruppen bereits im Kapitel ‚4.1.1 InterviewpartnerInnen‘ ausführlich thematisiert. Die Gliederung der Ergebnisse orientiert sich vorrangig am Aufbau des verwendeten Leitfadens, wobei im Verlauf die Fragestellungen zu verschiedenen Themenbereichen wie z.B. ‚Informationspolitik‘ oder ‚Antragsformular‘ gebündelt wurden.

6.1 Einführung in die Thematik

Zur gezielten Einführung in diesen Abschnitt der Bachelorarbeit werden zu Beginn die ersten Berührungspunkte aller befragten Personen mit der BMS näher dargestellt, sowie deren persönliche Stellung zu dieser sozialen Transferleistung erörtert.

6.1.1 Erster Kontakt

Eine lange Expertise in Bezug auf die sozialen Transferleistungen weisen sowohl die befragten EntscheidungsträgerInnen als auch die beratenden SozialarbeiterInnen beider Bundesländer auf. Diese reicht in den meisten Fällen weit vor Einführung der BMS, wodurch die befragten Personen Erfahrungswerte betreffend der Sozialhilfe mitbringen und einen Vergleich ziehen können.

Die befragten MitarbeiterInnen der AMS Regionalstellen beider Bundesländer sind erstmalig mit der BMS bei deren Einführung im Jahr 2010 in Kontakt gekommen. Die niederösterreichische Mitarbeiterin hält hierbei fest, dass damals die Anträge noch beim AMS erhältlich waren.

Von Seiten des befragten Juristen wird eine lange Expertise hinsichtlich sozialer Transferleistungen vermittelt. Aus dem Interesse an der Thematik, begründet durch das Ableisten des Zivildienstes bei einer sozialen Beratungsstelle im Jahr 1984, entwickelte sich eine wissenschaftliche Forschungstätigkeit.

Ausgehend vom Datenmaterial der befragten Betroffenen beider Bundesländer kann die Hälfte der Befragten als chronifizierende BezieherInnen bzw. mit einer längeren Anspruchsdauer von sozialen Transferleistungen genannt werden - die andere Hälfte als BezieherInnen mit kurzer bzw. ehemals kurzer Bezugsdauer. Letztere Gruppe hat erst nach der Einführung der BMS den ersten Kontakt mit dieser gehabt.

6.1.2 Persönliche Stellung zur BMS

Im nachfolgenden Abschnitt dieser wissenschaftlichen Arbeit wird ein Überblick über die persönliche Stellung zur BMS aller Befragten und deren Erfahrungswerte angeführt.

Das Aufgabengebiet der befragten MitarbeiterInnen der Entscheidungsbehörden (EntscheidungsträgerInnen) bezüglich der BMS reicht von beratend, entscheidend bis kontrollierend. Unter der Kontrollfunktion ist die stichprobenartige Überprüfung von BezieherInnen zu verstehen. Hinsichtlich allgemeiner Erfahrungen mit der BMS wird von der Hälfte der befragten EntscheidungsträgerInnen aus Niederösterreich auf die zunehmende Schwierigkeit der Antragsstellung für KlientInnen hingewiesen.

Bezugnehmend auf ihre langjährige Erfahrung bedarf es von Seiten der befragten Entscheidungsträgerin aus Wien dringenderer Aufklärung und Information der Gesellschaft, *„da es sehr viel Unwissenheit, Mythen und Vorurteile gibt.“* (15: F23).

Ein beobachteter Anstieg an Anträgen, Überlastung der entscheidenden Behörden und eine daraus resultierende Verlängerung der Verfahrensdauer für die KlientInnen wird von den befragten BeraterInnen aus Wien erläutert. Des Weiteren wird die Schwierigkeit hinsichtlich der Informationsweitergabe und einem raschen, lückenlosen Austausch von Seiten der EntscheidungsträgerInnen mit den MitarbeiterInnen von sozialen Einrichtungen thematisiert. Erschwerend wird hierfür die fehlende Bezugsbetreuung der erwähnten sozialen Beratungseinrichtungen angeführt. Des Weiteren werde die Beratung für Hilfesuchende an den Servicepoints der Sozialzentren als nicht ausreichend gesehen. Daher sieht es eine befragte Sozialarbeiterin als ihre Aufgaben KlientInnen über die Ansprüche aufzuklären, zu informieren, Unterstützung bei der Antragstellung zu leisten, fehlende Dokumente zu beschaffen und beim zuständigen Sozialamt zu intervenieren. Die angeblichen Vorteile der Umstellung von der Sozialhilfe auf die BMS müssen laut einem befragten Berater kritisch betrachtet werden.

Die erschwerten Bedingungen bei der Antragstellung der BMS von Frauen, die bei der Scheidung auf Unterhalt verzichtet haben, wird von einer befragten Beraterin in Niederösterreich erwähnt. Ähnlich dem Datenmaterial der befragten EntscheidungsträgerInnen wird von einer interviewten Beraterin aus Niederösterreich das zunehmend komplizierte Antragsverfahren genannt. Die erwünschte Erleichterung, die ihrer Ansicht nach alle bei der Einführung der BMS erwartet haben, wäre nicht eingetroffen. Dazu erläutert sie Folgendes: *„[...] von den formalen Vorgängen her, wäu irgendwie hots domols jo a ghaßen, dass das AMS hüft da a oder mocht a den Antrag, des is dann nicht passiert, also irgendwie kennt, a waß der ane net wos der ondere turt, [...] es is natürlich scho eine finanzielle Schlechterstellung.“* (114: P23).

Aus dem Datenmaterial der befragten MitarbeiterInnen der Regionalstellen des AMS beider Bundesländer geht keine ausgesprochene Verantwortlichkeit betreffend der BMS hervor. Anträge werden nach Angaben der befragten Personen nicht mehr ausgegeben, ebenso

liegen seit Ende 2017 keine Informationsblätter mehr in den Regionalstellen auf. NotstandshilfebezieherInnen mit geringen Tagsätzen werden zur Beantragung einer Ergänzungsleistung zu EntscheidungsträgerInnen verwiesen. Erfahrungswerte hinsichtlich der BMS werden aus den Rückmeldungen von KundInnen des Arbeitsmarktservices gewonnen. Hierbei werden von der befragten Mitarbeiterin der Wiener AMS-Regionalstelle im Kontext des Antragsprozesses eine lange Bearbeitungsdauer bei den EntscheidungsträgerInnen und ein Behördenmarathon erwähnt.

Der befragte Jurist erläutert hinsichtlich seiner Erfahrungen mit der BMS, dass die Thematik ein wichtiger Rechtsbereich sei, jedoch die Sozialhilfetradition nie überwunden habe. Aus seiner Sicht könne stärker denn je, vor allem angesichts der Flüchtlingsthematik, eine Stigmatisierung ersichtlich sein.

Aus dem Datenmaterial der befragten Betroffenen ergeben sich zum Teil divergierende persönliche Stellungen zur BMS in den beiden Bundesländern. Ein befragter Betroffener aus Wien zeigt sich gegenüber der BMS positiv gestimmt, da er nach seiner Ansicht wegen verwehrter Pensionsansprüche sonst nichts beziehen würde. Die unzureichende Höhe der BMS, um die eigene Gesundheit fördern zu können, wird von einer weiteren befragten Person in Wien erläutert.

Die Mehrzahl der befragten Betroffenen in Niederösterreich sehen eine Verschlechterung ihrer Lage durch die Deckelung der BMS. Des Weiteren wird die lange Wartezeit für die Bearbeitung thematisiert. Einer dieser befragten Personen aus Niederösterreich erwähnt das beschämende Gefühl beim erstmaligen Beantragen der BMS am Sozialamt. Er nennt das Gefühl des Bitt-Stellers.

6.2 Informationspolitik

Nachfolgend wird die Informationspolitik hinsichtlich der BMS in Wien und Niederösterreich näher dargestellt.

6.2.1 Zugänglichkeit der BMS-Informationen

In Niederösterreich werden von den befragten EntscheidungsträgerInnen primär die MitarbeiterInnen der sozialen Verwaltung an den Bezirkshauptmannschaften als Anlaufstelle für Hilfesuchende benannt. Des Weiteren agieren SozialarbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der Hausbesuche beratend. Aus Sicht dieser

Befragten sollten Informationen überall dort zugänglich sein, wo SozialarbeiterInnen tätig sind. Hierbei wird jedoch die Gefahr der unzureichenden Informationsweitergabe beratender SozialarbeiterInnen vermutet, wenn diese nicht am aktuellsten Wissensstand in Bezug auf die BMS sind. Basierend auf dieser Vermutung wird seitens der befragten EntscheidungsträgerInnen einerseits die Empfehlung ausgesprochen, dass sich die SozialarbeiterInnen in beratenden und betreuenden Einrichtungen in konkreten Fällen direkt an jene MitarbeiterInnen wenden sollen, die jeweils über die BMS entscheiden. *„Des Siach i scho sehr stoark eus mei Aufgabe ois Sozialarbeiterin am Magistrat, auch eus a Drehscheibe dafür zu sein...Das eben die KollegInnen aunruafn können und wir an Foi durchdiskutieren.“* (I1:B35). Andererseits wird die Fortbildung der SozialarbeiterInnen im Feld thematisiert, um einen aktuellen Wissensstand gewährleisten zu können.

In Wien wird von den EntscheidungsträgerInnen zusätzlich ein Veränderungsbedarf hinsichtlich der Transparenz, Bereitstellung von Information und Aufklärung erwähnt.

Nach Aussage der befragten Personen in beratenden Einrichtungen erfolgt die primäre Informationsweitergabe sowohl in Niederösterreich als auch in Wien in Sozialzentren bzw. Sozialämtern. Zudem werden verschiedene psychosoziale Einrichtungen, sowie die sozialarbeiterische Beratung als Quelle des Informationsflusses gesehen. Bei dieser befragten Personengruppe werden in Bezug auf die AMS Regionalstellen konträre Antworten verzeichnet. Zum einen werden AMS Regionalstellen als notwendige Einrichtung gesehen, in denen im Speziellen AufstockerInnen erreicht werden könnten und zum anderen wird die nicht adäquate Informationsweitergabe der MitarbeiterInnen des Arbeitsmarktservices thematisiert. Auch diese Befragten sehen SozialarbeiterInnen im Feld als Informationsquelle für hilfesuchende Personen. Hierfür wird eine kontinuierliche Weiterbildung in Bezug auf die materielle Grundsicherung gefordert. *„Es liegt an uns ihnen mehr zu sagen .. nur Sozialamt wird nicht ausreichen. Existenzsicherung, jo das ist Grundvoraussetzung.. [...] jo i denk des is Grundwissen, dass i an Klienten song kaun wie vü Personen, wie der Richtsatz is.“* (I14:P35). In Wien führen ebenso die befragten SozialarbeiterInnen die mündliche Informationsweitergabe in der Beratung an. Weiters wird hier die Empfehlung ausgesprochen, dass auch im Gesundheitsbereich wie z.B. in Ordinationen bei praktischen ÄrztInnen Grundinformationen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung aufliegen sollen. Dies soll mitunter in Bezug auf die derzeitige politische Situation in Österreich, zu einem Bewusstsein hinsichtlich sozialer Transferleistungen innerhalb der Bevölkerung führen. Weiters fordert ein Teil der befragten Personen, sowohl aus Niederösterreich als auch aus der Bundeshauptstadt, eine zugehende und hinweisende Informationsstruktur. Diese Forderung deckt sich mit der Empfehlung des Verbands der Wiener Wohnungslosenhilfe für eine aktive und individualisierte

Informationspolitik der zuständigen Institutionen (vgl. Verband Wiener Wohnungslosenhilfe 2017:29). Zudem wird von den befragten Personen in Wien das Anliegen nach einer verpflichtenden Erstberatung mit Informationsweitergabe geäußert. Hier kann ein Querverweis zu den interviewten EntscheidungsträgerInnen in Niederösterreich gezogen werden. Durch eine umfassende Beratung im Vorfeld werden die hilfeschenden Personen über die Voraussetzungen aufgeklärt und die entsprechenden Antragsformalitäten aufgeschlüsselt. Dadurch kann von den Befragten eine Beschleunigung des Antragsprozesses wahrgenommen werden.

Befragte MitarbeiterInnen niederösterreichischer und Wiener Regionalstellen des AMS nennen das AMS nicht als zuständige Informationsstelle für die BMS. Hierbei wird für eine weiterführende Beratung an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden und Sozialämter verwiesen.

Der Wahrnehmung der interviewten Mitarbeiterin der AMS Regionalstelle aus Wien zufolge, waren die betroffenen BMS-BezieherInnen früher besser informiert. Sie stellt hierbei die Frage, ob durch unzureichende Informationsbereitstellung die Antragstellungen reduziert werden sollen.

Von den befragten, betroffenen Personen aus Wien und Niederösterreich wird erwähnt, dass sie im Vorfeld unzureichend von dieser sozialen Transferleistung Bescheid wussten. Es wird angegeben, dass ebenso kein Wissen darüber bestand, wo Informationen bezüglich der BMS erhältlich sind.

In Niederösterreich geht aus den Interviews hervor, dass die Wissenslücken der befragten Betroffenen erst bei der eigentlichen Antragstellung durch BeraterInnen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden gefüllt wurden. Es wird weiters von einer interviewten Person in Niederösterreich darauf verwiesen, dass Betroffene in einem sozialen System angedockt sein müssen, um Informationen zu erhalten. Es scheint, dass Betroffene eine gewisse Holschuld in Bezug auf die BMS verspüren. Die Informationsweitergabe durch das soziale Umfeld wird seitens der Betroffenen auf dessen Richtigkeit hinterfragt.

Aus der Perspektive des befragten Juristen, ist ein Veränderungsbedarf hinsichtlich der Informationsweitergabe bei den Behörden gegeben. Weiters wird von dieser Person thematisiert, dass die beratende Tätigkeit der NGOs diese Lücke weitestgehend füllen. Es scheint, je höher die Schwellen bei der Informationsbereitstellung, desto größer die Hürde bei der Antragstellung sozialer Transferleistungen. Vermutlich beeinflusst dies die Nichtinanspruchnahme-Rate der BMS. Kargl (2014:928) erläutert, dass viele hilfeschende

Personen schlichtweg über unzureichendes Wissen verfügen, auf welche monetären Leistungen Anspruch besteht. Weiters wird ebenso die Unkenntnis über den Zeitpunkt, wann diese Leistungen geltend gemacht werden können, sowie wo diese Transferzahlungen beantragt werden können, genannt. Aus ihrer Sicht erweisen sich Informationen *„in vielen Fällen als schwer zugänglich, nicht zuletzt, weil die Informations- und Beratungspflichten der Sozialbehörden wenig ausgebaut sind.“* (Kargl 2014:928). Der bedeutende Stellenwert von beratenden Einrichtungen im Rahmen der Informationsweitergabe und der Abklärung von Anspruchsvoraussetzungen Betroffener wird ebenso von Kargl (2014:928) unterstrichen.

6.2.2 Informationsstand der Betroffenen

In Wien verweist die befragte Entscheidungsträgerin in Bezug auf die Vorinformation der Betroffenen auf die individuelle Ausgestaltung der Lebenswelten der Hilfesuchenden. Hierbei wird die Verbundenheit innerhalb von Communities als Ressource erwähnt.

EntscheidungsträgerInnen in Niederösterreich geben hinsichtlich dieser Fragestellung keine homogenen Aussagen. Die Wahrnehmungen reichen von ausreichend informiert, durch Beratungseinrichtungen, Sozialamt und Medien bis hin zu unzureichend informierte Hilfesuchende. Dieses unzureichende Wissen führt den Befragten zufolge zu Mythen hinsichtlich der Voraussetzungen und der Inanspruchnahme der Leistung. Von einem Teil der Interviewten werden negative Erfahrungen hinsichtlich der Informationsbereitstellung seitens der Regionalstellen des Arbeitsmarktservices angeführt.

Einerseits wird von den befragten Personen in beratenden niederösterreichischen Einrichtungen genannt, dass Hilfesuchende im Vorfeld, aufgrund des bereits bestehenden Kontaktes mit niederschweligen Einrichtungen bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden, gut informiert sind. Wobei von einer niederösterreichischen beratenden Person auf den Unterschied zwischen dem Wissen vom Vorhandensein der BMS und dem konkreten Wissen über Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe, hingewiesen wird. Das unzureichende Wissen über Voraussetzungen der BMS bei Betroffenen wird von zwei weiteren Personen in NÖ thematisiert.

In Wien kann ein ähnliches Bild in Bezug auf das Vorwissen der Betroffenen im Beratungskontext der Interviewten wahrgenommen werden. Aus den Interviews mit den Wiener SozialarbeiterInnen geht hervor, dass eine fehlende Richtsatzergänzung bei Personen mit geringem Arbeitslosengeld als ein Auskunftsfehler des Arbeitsmarktservices gedeutet werden kann. In Bezug auf AufstockerInnen, wird generell von der befragten Gruppe ein Informationsdefizit über eine Ergänzungsleistung erwähnt. Eine befragte Sozialarbeiterin aus

Wien gibt dazu an: „*I glaub I merk schon, bei unsch wir gang schon davon aus, dass se des wissen. Aber .. weil.. hald.. Mundpropaganda so mäßig.*“ (I8:J51).

Das zuvor erwähnte Informationsdefizit deckt sich mit Aussagen Betroffener aus Wien. Diese fordern, dass vermehrt Informationen über die BMS ausgegeben werden. Es wird zudem in den Interviews mit den Wiener Betroffenen jene Personengruppe angeführt, die aufgrund ihrer Wohnungslosigkeit erschwerten Zugang zu Informationen haben. Gerade dieser Personenkreis benötigt den befragten Personen zufolge vermehrt Informationen. Allgemein wird von den Befragten in Wien geäußert, dass die Familie als Informationsmedium dient. In Niederösterreich wird seitens der Betroffenen geäußert, dass der Informationsstand der Hilfesuchenden von den Vorerfahrungen mit bereits beantragten Sozialleistungen abhängig ist. Konkretes Wissen wird jedoch erst in der fachlichen Beratung durch SozialarbeiterInnen übermittelt. Eine befragte betroffene Person aus Niederösterreich äußert den Wunsch nach Informationsübermittlung durch das Arbeitsmarktservice.

Die befragte Mitarbeiterin einer Regionalstelle des AMS in Niederösterreich gibt an, dass grundsätzlich die Informationsweitergabe durch den Bekanntenkreis erfolgt. Zudem benennt sie das AMS selbst, als mögliche Bezugsquelle von Informationen. Diese Äußerung erscheint den Autorinnen aufgrund folgend dargestelltem Sachverhalt widersprüchlich. Im Zuge des Forschungsprojektes wurden vier unabhängige Anfragen für gemeinsame Gespräche an MitarbeiterInnen von Regionalstellen des AMS in Wien und Niederösterreich gestellt. Zwei dieser Anfragen wurden wegen begründeter fehlender Verantwortlichkeit und Zuständigkeit hinsichtlich der BMS abgelehnt. Nun steht für die Autorinnen die Frage nach einer einheitlichen Handhabung des AMS in Bezug auf die BMS im Raum.

In Wien wird von einer interviewten AMS-Mitarbeiterin erwähnt, dass vor allem die AufstockerInnen zu wenig Vorinformationen haben. Diese Aussage deckt sich mit den Angaben der interviewten SozialarbeiterInnen in Wien. Der Bedarf hinsichtlich der Informationsweitergabe in Form von Informationsblättern scheint aus der Sicht der befragten Mitarbeiterin des AMS bei der Arbeitslosenmeldung als notwendig.

Aus den geführten Interviews zeigt sich für die AutorInnen ein differenzierter Wissensstand bei den Betroffenen im Vorfeld. Aus den Interviews mit den ProfessionistInnen geht hervor, dass scheinbar von keinem ausreichenden Vorwissen ausgegangen werden kann. Daher lässt sich die Notwendigkeit einer individuellen Beratung der Betroffenen erahnen. Womöglich besteht ein Zusammenhang zwischen dem Wissensstand der Hilfesuchenden und deren Einbindung in ihr soziales Umfeld.

6.2.3 Behördliche Informationsweitergabe

Die befragten EntscheidungsträgerInnen in Niederösterreich benennen eine gesetzlich klar geregelte Informationspflicht, die auch in der Praxis gelebt wird. Von einer dieser befragten Personen wird jedoch der Wunsch geäußert, Informationen nachgehend auszugeben - im Speziellen hinsichtlich Folgeanträge und Änderungen, die den Bezug betreffen. Als Begründung für dieses Anliegen wird ein möglicher Mangel an entsprechenden Ressourcen der Betroffenen erwähnt. Aus ihrer Sicht kann nicht vorausgesetzt werden, dass nicht jede potenzielle Zielgruppe die zur Verfügung gestellten Informationen erfassen kann – wie unter anderem Menschen mit psychischer Erkrankung oder kognitiver Beeinträchtigung. Des Weiteren wird von den Interviewten die unterschiedliche Grundhaltung von SachbearbeiterInnen und SozialarbeiterInnen gegenüber den AntragstellerInnen thematisiert. Hierbei wird das Misstrauen gegenüber potenziellen BezieherInnen, die soziale Transferleistungen zu Unrecht beantragen könnten, erwähnt. Aus den Daten der Befragungen in Niederösterreich lässt sich ein Spektrum der Informationsweitergabe von Seiten der EntscheidungsträgerInnen vermuten. Diese reicht von persönlichem, telefonischem bis hin zu schriftlichem Parteienverkehr wie z.B. via Email.

Im Interview in Wien wird erläutert, dass Informationen bezüglich des Verfahrens ausgegeben werden.

Die Hälfte der befragten Personen in beratenden Einrichtungen in Niederösterreich erwähnen die positive Entwicklung für Betroffene hinsichtlich der Informationsweitergabe durch EntscheidungsträgerInnen. Die zweite Hälfte der Interviewten kann diesbezüglich keine Aussagen tätigen.

In Wien wird von drei befragten SozialarbeiterInnen auf die verbale Kompetenz bei der Informationseinholung bei Behörden hingewiesen. Hierbei wird von den Befragten beobachtet, dass Betroffene oftmals nicht über die Fähigkeit verfügen, die konkreten Fragen so zu formulieren, dass sie die benötigten Antworten erhalten. Es scheint, dass durch die Unterstützung der beratenden ProfessionistInnen Betroffene zur gewünschten/benötigten Information gelangen. Eine befragte Wiener Sozialarbeiterin fügt dazu an „*Klienten, vor ollem unsere Klienten kennan jo oft scho net Frogn so stöllan, dass se die Antworten kriagan, de se haum woin*“ (I8:J52). Dimmel (2009:309) bezieht sich auf NODE (2005:63) und führt an, dass Wissen sowie verbale und soziale Fähigkeiten als wesentliche Ressourcen für die Inanspruchnahme von sozialen Transferleistungen gelten. Den Autorinnen erscheint die Informationsbeschaffung bei den jeweiligen zuständigen EntscheidungsträgerInnen als Holschuld, die nicht in allen Fällen mit den Fähigkeiten und Ressourcen der Betroffenen

kompatibel erscheint. Diese hochschwelligigen Barrieren erfordern vermutlich die zielführende Unterstützung von sozialarbeiterischen ProfessionistInnen.

Die befragte Mitarbeiterin einer Regionalstelle des AMS in Niederösterreich nennt aufgrund der fehlenden Erfahrungswerte, keine Angaben äußern zu können.

In Wien führt die befragte im AMS-Kontext tätige Person die unzureichende Kenntnis der KlientInnen an. Hierbei erwähnt sie:

„Ich hab hald irgendwie so das Gefühl, dass manche sich eben nicht gut auskennen. Als das.. das.. das sie sich eben nicht fragen trauen, weil sie manchmal eben hald ungenügende Informationen erhalten .. das, das.. wie gesagt. Ich habe noch nie einen Fall ghabt, der dann gsagt hat ‚pfoah! Ich bin jetzt super informiert, ich kenn mich jetzt wirklich gut aus und so‘. Ja. Also es gibt immer wieder hald diese Probleme.“ (I18:U52).

Eine befragte betroffene Person in Wien erwähnt, dass telefonisch Auskünfte von EntscheidungsträgerInnen gegeben werden, wenn zuvor der Namen und die Versicherungsnummer genannt werden.

Weitere Antworten von Betroffenen liegen nicht vor. Nur von einer befragten Person in Niederösterreich wird geäußert, darüber keine Auskunft geben zu wollen.

Aus den Äußerungen der Betroffenen lassen sich den Autorinnen zufolge mehrere Vermutungen ableiten. Eventuell wollen Betroffene auf die Fragestellung nicht antworten, da sie während des Antragsprozesses in der Kontaktaufnahme mit zuständigen EntscheidungsträgerInnen stigmatisiert wurden. Wollen Betroffene über diese negativen Erfahrungen nicht sprechen? Oder scheint Angst darüber zu bestehen, Kritik an Behörden aktiv auszuüben? Womöglich können Betroffene auch nicht antworten, da dieser Part bis dato von Seiten der unterstützenden, beratenden ProfessionistInnen übernommen wurde.

6.2.4 Persönliche Informationsbeschaffung

Nachfolgend werden die persönlichen Strategien der Informationsbeschaffung der befragten EntscheidungsträgerInnen dargestellt. Schulungen, interdisziplinärer Austausch, sowie die Recherche in Gesetzestexten wird in Wien hinsichtlich der persönlichen Informationsbeschaffung genannt.

Auch in Niederösterreich zählt die Recherche in aktuellen Gesetzestexten als Informationsquelle. Des Weiteren passiert die persönliche Informationsbeschaffung in Niederösterreich über Vernetzung, Fortbildung und dem Besuch von Fachtagungen in St. Pölten.

Der hohe Stellenwert der internen und externen Vernetzung im Kontext der persönlichen Informationsbeschaffung kann ebenso im Gespräch mit beratenden Fachkräften in beiden untersuchten Bundesländern erkannt werden. Ebenso gelten in Niederösterreich EntscheidungsträgerInnen als Möglichkeit, sich Informationen einzuholen. Neben dem Internet wird ergänzend der Sozialratgeber der AK Niederösterreich genannt. Diese Informationsquelle erscheint den Autorinnen jedoch bezüglich der Aktualität der Daten fraglich.

Ein geringer Anteil der befragten Personen in Wien gibt zudem die einrichtungsinterne Ressource der Rechtsberatung an. Die telefonische Kontaktaufnahme mit der Serviceline der Behörde wird ergänzend genutzt. Aus der medialen Berichterstattung zieht die Hälfte der Interviewten ihren Nutzen für die tägliche Arbeit. Das zu Rate ziehen von Gesetzestexten wird hier nur in Bezug auf spezielle Fälle in Berufungsverfahren geäußert.

Auf die regelmäßigen Vernetzungstreffen mit entscheidenden Behörden, sowie auf die interne Informationsweitergabe von KollegInnen verweisen beide befragte MitarbeiterInnen der AMS Regionalstellen in Wien und Niederösterreich.

Auch der juristische Experte erweitert seine Wissensressourcen durch bestehende Netzwerke.

Einerseits wird seitens befragter Betroffener in Wien erwähnt, dass kein Interesse besteht, Informationen einzuholen, da die Leistung bereits bezogen wird. Jedoch werden andererseits in weiteren Gesprächen diverse Quellen, wie Internet, Sozialamt, Magistrat und AMS zur Informationseinholung angeführt.

In Niederösterreich werden ebenso EntscheidungsträgerInnen zur persönlichen Informationsbeschaffung herangezogen. Zudem organisiert sich ein geringer Anteil der Befragten ihre benötigten Auskünfte bei sozialarbeiterischen Fachkräften in psychosozialen Einrichtung.

Der interdisziplinäre Austausch scheint bei der befragten Entscheidungsträgerin in Wien eine äußerst bedeutende Rolle in der persönlichen Informationsbeschaffung einzunehmen. Womöglich gründet dies darauf, durch den Austausch verschiedene Fachmeinungen einholen zu können. In Bezug auf die erwähnte Teilnahme an Schulungen oder Fortbildungen der niederösterreichischen EntscheidungsträgerInnen stellt sich für die Autorinnen die Frage nach der Freiwilligkeit dieser Weiterbildungsform. Die Eigeninitiative und Verantwortlichkeit scheint bei einer freiwilligen Teilnahme im Vordergrund zu stehen. Dimmel (2003:148) erwähnt, dass eine defizitäre Professionalisierung von MitarbeiterInnen auf organisatorischer Ebene die Non-

Take-Up-Rate von Transferleistungen erhöhen kann. Im NÖ MSG ist diesbezüglich die Verpflichtung des Landes sowie der TrägerInnenvereine von sozialen Einrichtungen, für die notwendige Fortbildung ihres Personals zu sorgen, verankert (vgl. NÖ MSG §3 (1)). Es lässt sich die Vermutung anstellen, dass die in Niederösterreich thematisierte gute Vernetzung der ProfessionistInnen primär zu Gunsten der Hilfesuchenden passiert. Die Notwendigkeit, dass nicht nur eine Quelle herangezogen wird, sondern die Informationsbeschaffung mehrperspektivisch gestaltet ist, erscheint für eine adäquate Beratung Hilfesuchender essenziell. Dabei muss womöglich ebenso auf die Aktualität der Auskünfte geachtet werden. Das scheinbar mangelnde Interesse der Informationsbeschaffung von befragten BezieherInnen birgt womöglich ein Risiko von negativen Folgen. In Verbindung mit der vermeintlichen Hol-Struktur bei EntscheidungsträgerInnen können sich dadurch vermutlich bei Gesetzesänderungen folgenreiche Konsequenzen hinsichtlich des persönlichen Leistungsbezuges ergeben.

6.3 Antragsformular

Im nachfolgenden Unterkapitel ‚Antragsformular‘ wird speziell auf die Gestaltung des Antragsformulars sowie den geschätzten Zeitaufwand der Antragstellung näher eingegangen. Zudem wird dessen Zugänglichkeit in Wien und Niederösterreich thematisiert.

6.3.1 Gestaltung des BMS-Antragformulars

Alle befragten EntscheidungsträgerInnen der Bundesländer Wien und Niederösterreich sprechen von einer unglücklichen, hürdenreichen und komplizierten Gestaltung des Antragformulars, die Betroffene teilweise überfordere. Die Gestaltung sei heute im Vergleich zum vorherigen Formular zudem „aufgeblasen“ (I4:E33).

In Niederösterreich geht aus dem erhobenen Interviewmaterial hervor, dass BeraterInnen das Antragsformular als ausfüllbar bzw. „erträglich“ (I14:P33) wahrnehmen. In Bezug auf Betroffene wird jedoch eine Schwierigkeit beim Ausfüllen des Formulars vermutet. Scheinbar führt die Formulierung der Fragestellungen bei Hilfesuchenden zu Hindernissen, da sie diesen oftmals nicht ausreichend folgen können.

Ebenso wird in Wien von den befragten SozialarbeiterInnen erwähnt, dass das Ausfüllen eines Antragsformulars womöglich für Personen, die sich in einer krisenhaften Ausnahmesituation befinden, äußerst schwierig zu bewältigen sei. Sie selbst nehmen die Gestaltung jedoch nicht als unangenehm wahr. Kritisiert werden der Aufbau des Formulars, da dieser den Befragten

zufolge nicht logisch gegliedert sei und die zu klein konzipierten Ausfüllräume bei bestimmten Fragestellungen.

Im AMS Kontext äußert lediglich die befragte Mitarbeiterin einer Regionalstelle aus Wien, dass ehemals das Antragsformular kundenorientierter gestaltet war. Dies wird ebenso von einem Entscheidungsträger in Niederösterreich erwähnt:

„Also wir san mit der aktuellen Form ned glücklich. Muss i gaunz ehrlich song. Des wor des Antragsformular davor viel einfacher und a für de Auntrogssteller verständlicher. [...] Na des find i ned gaunz glücklich, owa des is heut so. [...] Rückmeldung gibt's, [...] owa im Moment is no ka Änderung aungedocht.“ (I4:E33).

Das Antragsformular wird von einem befragten Wiener Betroffenen mitunter als „*hässliches Behördenblatt*“ (I27:AF33) bezeichnet. Zudem erwähnt ein weiterer Betroffener, er könne sich dazu nicht äußern, da das Ausfüllen des Antrages durch die betreuende Sozialarbeiterin erfolgte.

In Niederösterreich wird von den interviewten Hilfesuchenden mehrmals die zu komplizierte Gestaltung, sowie die Länge des Antrages kritisch hervorgehoben. Demnach seien es zu viele Fragen, die beantwortet werden müssen.

„Se mechtn schon sehr vü wissen und die Beschreibung aun sich söwa des des verdeutschen, dass mas daun versteht, des is des [...] wie ma vü Sochen von dem Bürokratischen eigentlich goa ned was wos des bedeutet im Endeffekt. Na?“ (I26:AE33).

Bezugnehmend auf das erhobene Datenmaterial aller befragten Personen in Wien und Niederösterreich, scheint das Antragsformular eine bedeutende Hürde im Antragsprozess darzustellen. Dieses Ergebnis kann ebenso dem Kapitel ‚6.6.1 Identifizierte Barrieren‘ entnommen werden. Werden die Homepages der Stadt Wien sowie des Landes Niederösterreich näher betrachtet, so können Antragsformulare der BMS und ergänzende Informationsblätter online heruntergeladen werden (vgl. wien.at o.J. und Amt der NÖ Landesregierung 2018). Diese Informationsblätter bieten erste Informationen über die BMS sowie Erklärungen in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Betroffenen (ebd.). Es zeigt sich, dass in Niederösterreich das Antragsformular sowie das Informationsblatt in diversen Sprachen erhältlich sind (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2018). In Wien werden die Informationen und das Antragsformular hingegen nur in Deutsch bereitgestellt (vgl. wien.at o.J.). Eine detaillierte Ausfüllhilfe für die BMS-Anträge wird online nicht zur Verfügung gestellt. Für die Autorinnen steht nun im Raum, ob eine zusätzliche Ausfüllhilfe womöglich zu einem Abbau von Hürden im Antragsprozess führen könnte. Ein möglicher Änderungsvorschlag

hinsichtlich des Antragsformulars wird eingehender in Kapitel ‚6.6.1 Identifizierte Barrieren‘ angeführt.

6.3.2 Zugänglichkeit des BMS-Antragformulars

In Niederösterreich wird von den EntscheidungsträgerInnen primär in Bezug auf die Zugänglichkeit des Antragformulars auf die Möglichkeit verwiesen, den Antrag online heruntergeladen zu können. Zudem werden die Bezirksverwaltungsbehörden und die Regionalstellen des Arbeitsmarktservices erwähnt. Die Antragsformulare sollten ebenso in den Gemeindeämtern zur Verfügung stehen. Hierbei wird jedoch kritisch vermutet, dass die bestehenden Formulare unter Umständen nicht regelmäßig durch die aktuelleren Versionen ersetzt werden und Hilfesuchende dadurch womöglich ältere Antragsformulare verwenden könnten. Die Regionalstellen des AMS werden von einem kleinen Anteil der Befragten im Hinblick auf die mangelnde Beratung und die scheinbar ungefilterte Weitergabe der Anträge in Frage gestellt.

Von der befragten Entscheidungsträgerin aus Wien wird ebenso wie in Niederösterreich auf die Möglichkeit hingewiesen, das Antragsformular seit Februar 2018 online downloaden zu können. Ergänzend werden die Regionalstellen des AMS sowie Sozialzentren und im Rahmen der schriftlichen Antragstellung NGOs als mögliche Stellen, an denen das Antragsformular erhältlich ist, erwähnt.

In Wien wird von Seiten der beratenden SozialarbeiterInnen auf die Möglichkeiten verwiesen, Antragsformulare in Sozialzentren oder am AMS erhalten zu können. Des Weiteren werden wenige Beratungseinrichtungen genannt, in denen die Antragsformulare aufliegen. Aus den Interviews geht die Vermutung der Befragten hervor, dass durch eine erschwerte Zugänglichkeit versucht wird, die Take-Up-Rate niedrig zu halten. Eine der befragten Sozialarbeiterinnen führt diesbezüglich an:

„Es liegt glaub i nua am Sozialamt auf, weil se des hoid ned so inflationär haum woin, dass daun tausend Anträge herumgehen [...] i glaub a, dass des gewollt is. A von da MA40 dass do hoit em die Anträge herumkugeln überoi. [...] Na owa, dass a hoit a bissal höherschwelliger is der Zugang. Das jo ned jemand an Cent zu vü griagt.“ (I10:L32)

Die befragten BeraterInnen in Niederösterreich erwähnen im Zuge der Fragestellung der Zugänglichkeit des Antragformulars die Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeindeämter sowie die Homepage des Landes Niederösterreich. Die Regionalstellen des AMS werden in diesem Zusammenhang ebenso erwähnt.

In Wien wird von der befragten Mitarbeiterin einer Regionsstelle des AMS erörtert, dass Antragsformulare am AMS nicht mehr erhältlich sind und Hilfesuchende direkt an die Sozialzentren weitergeleitet werden. Es wird von der Befragten die Vermutung geäußert, dass dadurch das Verfahren erschwert werden würde.

Das AMS wird auch von der niederösterreichischen Mitarbeiterin einer AMS Regionalstelle nicht als Bezugsquelle des Antragsformulars genannt. Es wird lediglich auf die Gemeinden und die Verfügbarkeit im Internet verwiesen.

Betroffene der BMS aus Wien gaben im gemeinsamen Gespräch mitunter an, dass sie über die Zugänglichkeit des Formulars nicht Bescheid wissen würden, da sie den Antrag mithilfe einer sozialarbeiterischen Fachkraft gestellt hätten.

Als mögliche Ausgabestellen des Antragsformulars werden in Niederösterreich von Betroffenen neben Sozialämtern und der Regionalstellen des AMS ebenso die Homepage des Landes Niederösterreich angeführt. Hierbei wurde der Wunsch geäußert, dass Formulare ebenso an weiteren Stellen ausgegeben werden sollten wie unter anderem bei der Krankenkassa.

Der befragte juristische Experte erwähnt im Kontext dieser Fragestellung, dass das Formular bei allen zuständigen Behörden, sowie online und bei den Regionalstellen des AMS erhältlich sein sollte.

Beim Großteil der befragten Personen beider Bundesländer kann im Zuge dieser Fragestellung erkannt werden, dass teilweise Unklarheit darüber besteht, wo das Antragsformular zugänglich ist. Zudem werden verschiedene Gründe, die vermuten lassen, dass durch diese Unklarheit und die scheinbar geringe öffentliche Aufklärungsarbeit eine künstliche Hürde produziert wird, um die Anzahl der Antragstellungen niedrig zu halten, in den Interviews erwähnt. Ein befragter Wiener Sozialarbeiter erläutert diesbezüglich:

„[...] um die Take-Up-Rate nicht zu hoch werden zu lassen. Schau ma, dass des eher ned so breit gestreut wird. Es mag sicherlich logistisch ein Grund sein, dass ma vor allem in den Anfängen hat ma sehr damit gekämpft, dieser Antragsflut Herr zu werden. Das ma da sozusagen versucht amoi möglichst wenig Anträge zu griegen. Was natürlich aus Sicht der KlientInnen ned geht. Des wär euso eine Minimalforderung, das ma sogt, ma muas des öffentlich zugänglich mochen. Wieso des nicht passiert is mir völlig schleierhaft.“ (I12:N32).

Im Hinblick auf die zur Verfügungstellung der Antragsformulare wird seitens der Betroffenen der Wunsch geäußert, dass das erforderliche Formular an mehreren Stellen aufliegen sollte, jedoch sollte ebenso die vermutete Gefahr von Seiten der EntscheidungsträgerInnen nicht

außer Acht gelassen werden. Die Gefahr bestehe darin, dass aufgelegte Antragsformulare womöglich nicht regelmäßig aktualisiert werden würden. Es scheint hier der Bedarf zu bestehen, die Zugänglichkeit des Antragsformulars zu erhöhen, jedoch die Gefahr fehlender Aktualität der erhältlichen Formulare zu senken. Vermutlich muss ebenso kritisch betrachtet werden, dass das alleinige Auflegen von Antragsformularen nicht allgemein als hürdenreduzierend interpretiert werden kann, da womöglich die Gewährleistung adäquater Beratung in den jeweiligen Einrichtungen bzw. Institutionen nicht sichergestellt wird. Diese kumulierte Gegebenheit könnte mitunter zu fehlerhaften Anträgen und in weiterer Folge zu einem Mehraufwand bei den EntscheidungsträgerInnen führen. Vermutlich wäre es zielführender, vermehrt medial Aufklärungsarbeit in Bezug auf die BMS zu betreiben und darüber zu informieren, wo das Antragsformular erhältlich ist. Das Antragsformular könnte demnach an jenen Orten zur Verfügung gestellt werden, an denen auch adäquate Beratung angeboten werden kann. In Niederösterreich erörtert diesbezüglich eine befragte Entscheidungsträgerin jene Herangehensweise, die in der Bezirksverwaltungsbehörde, in der sie tätig ist, praktiziert wird. Hierbei werden Hilfesuchende vorab gut beraten und erst anschließend nach der individuellen Bedarfsabklärung Antragsformulare ausgegeben. Dies soll eine vermeintliche Verwirrung der Betroffenen reduzieren. An dieser Stelle wird hervorgehoben, dass zu Beginn dieses Bachelorprojekts das erforderliche Antragsformular nur in Niederösterreich und zwar ausschließlich in deutschsprachiger Version online zugänglich war. Es kann dahingehend eine positive Entwicklung erkannt werden, dass nun ebenso in Wien das Antragsformular online downloadbar ist und zudem in Niederösterreich die Anzahl der verfügbaren Sprachen erhöht wurde. Demnach kann scheinbar ein Abbau von systemischen Barrieren während des Forschungsprozesses erkannt werden.

6.3.3 Zeitlicher Aufwand bei Antragstellung

Von den EntscheidungsträgerInnen und BeraterInnen in beiden beforschten Bundesländern wird ein Zeitaufwand zwischen 2 bis 30 Minuten für das Ausfüllen eines Antragformulars genannt. Diese Zeit variiert je nach Haushaltszusammensetzung der hilfesuchenden Person und dem Vorhandensein aller benötigten Beilagen und Dokumenten. Eine sozialarbeiterische Fachkraft führt zudem an:

„Dadurch das wir die Daten von den KlientInnen schon aufgenommen haben, wenn wir einen Antrag stellen geht's relativ gschwind, wenn ich ihn allein stell. Das is dann hald die Frage, wie weit versucht man jetzt oder kann man den sozialarbeiterischen Auftrag von Empowerment nachkommen und das ist hald eine Zeitfrage.“ (I9:K34).

Eine weitere interviewte Sozialarbeiterin erwähnt in Bezug auf ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ und das selbstständige Ausfüllen der Anträge durch die Betroffenen: *„Prinzipiell ist es eigentlich kein*

Thema, was i bei mir in der Beratung mochn loss. [...] Weil mir des zu launge dauert afoch. Do bin i vü zu ressourcenorientiert.“ (I10:L34). Am zeitintensivsten wurde von einem Großteil der Befragten das Zusammenstellen aller erforderlichen Unterlagen thematisiert.

Von Seiten der befragten MitarbeiterInnen der Regionalstellen des AMS in Wien und Niederösterreich konnten zu dieser Fragestellung keine Angaben gegeben werden.

Die interviewten Betroffenen beider Bundesländer erwähnten in Bezug auf die direkte Antragstellung eine Zeitspanne von 15 über 90 Minuten bis hin zu zwei Tagen, wobei von zwei Betroffenen dezidiert die erforderliche Unterstützung von sozialarbeiterischen Fachkräften hervorgehoben wurde.

Bezugnehmend auf die oben angeführten Zitate sozialarbeiterischer Fachkräfte aus Wien kann scheinbar ein vermeintliches Dilemma in der Beratung erkannt werden. Diese Herausforderung gründet vermutlich auf der Arbeitsweise nach dem Ansatz des Empowerments und der zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen für eine möglichst lückenlose, rasche Hilfeleistung durch die ProfessionistInnen. Das Prinzip der Förderung der vollen Miteinbeziehung und der Partizipation Hilfesuchender wird im Ethikkodex des IFSW (2005:4) erläutert. SozialarbeiterInnen sind dazu angehalten dieses Prinzip zu verfolgen (ebd.) Es scheint teilweise der Ansatz der ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ und darauf basierend die Motivationsarbeit der BeraterInnen nicht mit den organisatorischen Ressourcen kompatibel zu sein. Womöglich mangelt es diesbezüglich an Ressourcen auf systemischer Ebene wie z.B. ausreichende Fördergelder, die schließlich die organisatorischen Rahmenbedingungen beeinflussen. Zudem lässt sich aufgrund der Angaben der befragten Betroffenen ein weiteres Mal vermuten, dass das Antragsformular der BMS für Betroffene zu kompliziert gestaltet ist. Eine fachlich fundierte Unterstützung erweist sich als notwendig, um den Antrag der BMS effizient stellen zu können.

6.4 Antragsstellung

Im weiteren Abschnitt werden die Erfahrungswerte, die im Zuge des Antragsprozesses von den Befragten wahrgenommen werden, erörtert. Hierbei wird ebenso auf die differierenden Gruppen der BMS-LeistungsbezieherInnen eingegangen.

6.4.1 Subjektive Erfahrungswerte

Primär wird von den befragten EntscheidungsträgerInnen in Wien und Niederösterreich erwähnt, dass in erster Linie die SachbearbeiterInnen die eingebrachten Anträge für einen Bezug der BMS bearbeiten. In der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Sozialämtern tätige SozialarbeiterInnen werden nicht nur bei komplexen Fällen, sondern auch in Phasen mit starker Auslastung der Behörden in Beratungsgesprächen hinzugezogen.

Zusammenfassend kann bei den befragten EntscheidungsträgerInnen in Niederösterreich festgehalten werden, dass ihre Beobachtungen über die Wahrnehmungen der Betroffenen betreffend des Antragsprozess nicht verallgemeinert werden können. Diese beruhen auf den jeweiligen individuellen Erfahrungswerten der Betroffenen. Zudem wird von einem niederösterreichischen Entscheidungsträger im gemeinsamen Gespräch erwähnt, dass der Gang zur Abteilung 'Soziale Verwaltung' nicht aus reiner Freude bestritten wird. Aus diesem Grund thematisiert diese Person weiters die Hoffnung, dass sich Betroffene in der besagten behördlichen Einrichtung gut aufgehoben und unterstützt fühlen. *„Es is für jeden a schwierige Situation und do muas mas dem ned nu schwieriger mochn in dem ma vielleicht des gaunze Antraugsverfohren verkompliziert. [...] I denk ma, die Hüfe muas ma ihm aunbieten und des is unser Aufgob afoch.“* (I4:E39).

Im Kontext des AMS geht aus dem erhobenen Datenmaterial aus beiden Bundesländern hervor, dass die befragten MitarbeiterInnen die Antragstellung der BMS nicht als ihre Aufgabe definieren, da hierfür keine personellen und zeitlichen Ressourcen bestehen. Die Nichtzuständigkeit des AMS in Bezug auf die BMS kann ebenso von den Autorinnen im Zuge des Forschungsprojekts wahrgenommen werden. Hierbei wird auf den im Kapitel 6.2.2 'Informationsstand von Betroffenen' dargestellten Sachverhalt betreffend der Interviewanfragen verwiesen. Aus den Interviews mit den befragten AMS-MitarbeiterInnen geht hervor, dass in durchgeführten Beratungsgesprächen, der Fokus auf die Arbeitssuche betreffende Inhalte gelegt werden soll. Bei relevanten Fragen in Bezug auf die BMS soll auf die zuständigen Behörden verwiesen werden. Ein Großteil der befragten EntscheidungsträgerInnen sowie die interviewte niederösterreichische Mitarbeiterin der AMS Regionalstelle sprechen über eine gute Vernetzung beider Institutionen. Jedoch wird von Seiten der behördlichen Fachkräfte auf die unzureichende Beratung betreffend der BMS im AMS Kontext hingewiesen.

Die befragte Beschäftigte einer Regionalstelle des AMS in Wien äußert das vermutete Gefühl der Beschämung bei Betroffenen, sowie deren negative Assoziationen in Bezug auf diese soziale Transferleistung.

Von Seiten der interviewten beratenden ProfessionistInnen in Wien und Niederösterreich können die subjektiven Erfahrungswerte hinsichtlich der Antragstellung auf eine aktive unterstützende Tätigkeit zurückgeführt werden. In Wien wird in den geführten Gesprächen mit SozialarbeiterInnen mehrmals erwähnt, dass die Unterstützung der Hilfesuchenden von der allgemeinen Informationsweitergabe bis hin zur Antragstellung per Email erfolgen kann. In diesem Kontext wird jedoch angeführt, dass die Antragstellung per Email eine „*rechtliche Grauzone*“ (I8:J27) darstelle, da in der Regel keine Empfangsbestätigungen von den EntscheidungsträgerInnen erfolgen. *„Wir schicken auch einfach per Mail, weils da einfach um Versicherungsleistungen geht, die zu existenziell sichernd sind, dass ma die jetzt länger verschleppen könnt.“* (I9:K27). Weiters wird das Beilegen von AMS-spezifischen Dokumenten (z.B. Bezugsbestätigung) bei der Antragstellung von einem Teil der befragten Wiener SozialarbeiterInnen als negativer Erfahrungswert genannt.

In bestimmten Handlungsfeldern wie z.B. in der Wohnungslosenhilfe, scheint sich aufgrund der häufigen Auseinandersetzung mit der BMS, eine routinierte Arbeitsweise bei den ProfessionistInnen entwickelt zu haben. Die intensive Auseinandersetzung mit der BMS im beruflichen Alltag wird von einer befragten Sozialarbeiterin aus Wien folgendermaßen beschrieben:

„[...] des is find i schon a großer Teil von unserer Arbeit. [...] Manchmoi hob i Tage, wo es nur um Postadressen geht und manchmoi hab i Tage wo es eher nur um Einkommenssicherung geht. Aber i würd sagen, es macht vielleicht 30 Prozent der Arbeit aus. [...] Wenn es ned vielleicht sogar ein bissl mehr is. Eigentlich ist es vielleicht ein bisserl mehr. 50 Prozent würde ich sagen.“ (I10:L31).

Aus dem erhobenen Datenmaterial scheint sich abzuzeichnen, dass in speziellen sozialen Beratungseinrichtungen in Wien und Niederösterreich mangelnde Erfahrungswerte in Anbetracht der Antragstellung gegeben sind. Diesbezüglich wird von den befragten BeraterInnen auf unzureichende zeitliche Ressourcen hingewiesen. Betroffenen wird die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Sozialämtern empfohlen. Kritisch wird jedoch von den interviewten ProfessionistInnen eine lückenhafte und langwierige Informationsweitergabe durch die EntscheidungsträgerInnen angesprochen.

Zusätzlich kann als Ergänzung die Wahrnehmung einer befragten Sozialarbeiterin angeführt werden. Aus ihrer Sicht scheint der Antragsprozess für Betroffene mühsam zu sein. *„Man geht hin, man muas alles quasi eus offenlegen. Ma muas heut schau'n wie vü Geld hot ma nu am Konto, hob i nu a Auto. [...] Man muas hoid einen totalen Seelenstrip oder einen sozialen Strip hinlegen. I glaub das des afoch mühsam is.“* (I10:L39)

Die Wahrnehmung der befragten Betroffenen scheint sich in Wien und Niederösterreich in einem Spektrum von schwierig bis einfach abzuzeichnen. Eine in Anspruch genommene Beratung durch EntscheidungsträgerInnen und Beschäftigte des AMS im Vorfeld wird von keinem befragten Betroffenen erwähnt. Womöglich basiert die Nichterwähnung der Hilfesuchenden von Beratungsmöglichkeiten durch oben genannte Institutionen aufgrund von negativen Vorerfahrungen oder den bereits positiv bestehenden Kontakten zu sozialen Einrichtungen.

Eine der befragten Hilfesuchenden in Wien erwähnt die ehemalige Unwissenheit über mögliche soziale Transferleistungen. Der Antragsprozess sei jedoch als entspannend wahrgenommen worden, da ausreichend Unterstützung durch die für ihn zuständige Sozialarbeiterin geboten war.

Eine betroffene Person in Niederösterreich spricht durch ihre langjährige Erfahrung mit der Beantragung von Transferleistungen Sicherheit in Bezug auf das Antragsprozedere aus. Jedoch führt sie trotzdem die benötigte Unterstützung bei der Antragstellung der BMS an. Dieser Prozess wird zudem mit einem tiefen Einschnitt in die Privatsphäre assoziiert – *„da fühlt ma sich als Hund, kontrolliert afoch, vom Staat. Ma hot ka Privatsphäre mehr. Mei Meinung. Punkt.“* (I23:AB27). Diese Äußerung deckt sich mit der zuvor erwähnten Wahrnehmung einer befragten Sozialarbeiterin aus Wien.

Aus dem erhobenen Interviewmaterial scheint hervorzugehen, dass potenzielle BezieherInnen in Wien und Niederösterreich dem Antrag die Bezugsbestätigung des AMS beilegen müssen. Im dritten Bericht des Arbeitskreises Bedarfsorientierte Mindestsicherung 2016 des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2016b:81) wird der standardisierte Datenaustausch zwischen den EntscheidungsträgerInnen der Länder und dem AMS erwähnt. Folglich können die zuständigen Landesbehörden tagesaktuell Zugriff auf vollzugsrelevante Daten des AMS nehmen (ebd.). Diese Vorgehensweise des institutionsübergreifenden Datenaustauschs soll eine Vereinfachung für die Verwaltungsbehörden darstellen (ebd.). Aufgrund dieser scheinbaren Simplifizierung auf systemischer Ebene stellt sich den Autorinnen basierend auf dem erhobenen Datenmaterial die Frage, welche Vorteile sich daraus für die Betroffenen ergeben. Warum müssen Hilfesuchende einen zusätzlichen Amtsweg zur Beschaffung erforderlicher AMS-spezifischer Dokumente auf sich nehmen, wenn bereits der zuvor angeführte automatische Datenaustausch besteht? Diese zusätzlich benötigten Amtswege können von Betroffenen womöglich als Schikane wahrgenommen werden. Neuenschwander et al. (2012:48) erwähnen die mögliche Erhöhung der Take-Up-Rate sozialer Transferleistungen, wenn nur wenige unterschiedliche Behördenstellen aufgesucht werden müssen.

In diesem Zusammenhang wird ebenso auf die von den beratenden Fachkräften angeführte alternative Form der Antragstellung per Email Bezug genommen. Vermutlich wäre diese Antragstellung per Email für Hilfesuchende effizienter und niederschwelliger. Dadurch kann möglicherweise das behördliche Setting der persönlichen Antragstellung umgangen und in weiterer Folge die Anonymität der Betroffenen erhöht werden. Diese geförderte Anonymität kann vermutlich zu einem Abbau von Scham und Stigmatisierung beitragen. Womöglich kann dadurch in Niederösterreich ebenso dem Integrationsprinzip, welches im NÖ MSG verankert ist, entsprochen werden. Dieses Prinzip sieht die Erhaltung sowie die Festigung des familiären und sozialen Umfelds der Hilfesuchenden vor (NÖ MSG §2 (3)). Vermutlich bedarf es in der Umsetzung dieser alternativen Antragstellung mitunter einer Übermittlung von Empfangsbestätigungen seitens der EntscheidungsträgerInnen, um den Eingang des gestellten Antrages per Email nachvollziehen zu können. Weitere datenschutzrechtliche Aspekte bzgl. dieser Datenübermittlung müssten womöglich gesondert erforscht werden. Durch das als langwierig und kompliziert beschriebene Antragsprozedere wird den Autorinnen ein scheinbares Gefühl der Ohnmacht der befragten Betroffenen vermittelt.

6.4.2 AufstockerInnen vs. BezieherInnen voller Leistung

Von Seiten der befragten Betroffenen aus beiden Bundesländern können keine Unterschiede zwischen BezieherInnen der vollen Leistung und BezieherInnen mit einem Ergänzungsbetrag genannt werden.

Von der Mehrzahl der interviewten EntscheidungsträgerInnen in Niederösterreich werden keine wesentlichen Unterschiede erläutert. Personen mit einem geringen Einkommen suchen um eine Ergänzungsleistung an und müssen hierfür im Unterschied zu VollbezieherInnen Einkommensnachweise vorlegen. Der weitere Antragstellungsprozess bleibt laut der InterviewpartnerInnen für beide Zielgruppen der Gleiche. Lediglich die unterschiedliche Berechnung der Höhe für die SachbearbeiterInnen wird festgehalten.

Dies deckt sich auch mit dem Ergebnis aus dem Datenmaterial aus Wien. Hierbei wird hinsichtlich eines Unterschiedes die ‚Vereinfachung‘ für VollbezieherInnen erwähnt, da diese keine Einkommensnachweise erbringen müssen. Auch Dimmel und Pfeil (2014:619f.) sprechen bei der Antragstellung von Ergänzungsleistungen von einem Mehraufwand sowohl für die anspruchsberechtigten Personen als auch für die Administration. Aus Sicht des befragten Juristen sollte es formal keine Unterschiede geben, jedoch würden AufstockerInnen in der öffentlichen sowie behördlichen Wahrnehmung als weniger problematisch gelten.

Aus dem Interview mit einer niederösterreichischen Entscheidungsträgerin kann die Vermutung, dass AufstockerInnen weniger einer Stigmatisierung ausgesetzt sind, entnommen werden. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass diese jedoch aufgrund von Hürden eher keinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung stellen. Diese Vermutung wird im Kapitel 6.7. ‚Non-Take-Up-Rate‘ näher erläutert.

Der exakte Nachweis aller relevanten Einkünfte der AufstockerInnen wird von einem geringen Teil der niederösterreichischen BeraterInnen geäußert. In weiterer Folge wird die Beobachtung, dass Personen mit Anspruch auf eine Ergänzungsleistung auf deren Antragstellung verzichten, kundgetan.

Dies wird von der Hälfte der befragten BeraterInnen in Wien ebenfalls vermerkt. Als kompliziert wird das Antragsformular für beide Leistungsgruppen gesehen und die Forderung nach einem einheitlichen System auf Bundesebene wird geäußert.

Im Kontext dieser Fragestellung werden von Beschäftigten der AMS Regionalstellen beider Bundesländer keine konkreten Unterschiede genannt.

Zusammenfassend können von den Autorinnen aus dem erhobenen Datenmaterial keine wesentlichen Unterschiede zwischen AufstockerInnen und BezieherInnen der vollen BMS-Leistung verzeichnet werden. Neben einem administrativen Mehraufwand bei Anspruchsberechtigten von Ergänzungsleistungen wird lediglich als Kontrast zwischen BezieherInnen der vollen BMS- Leistung und AufstockerInnen der Grad der möglichen Stigmatisierung angeführt. Demnach seien betroffene Personen, die eine Richtsatzergänzung erhalten, vermeintlich mit weniger negativen Zuschreibungen der Gesellschaft konfrontiert. Womöglich werden AufstockerInnen aufgrund ihrer (ehemaligen nachgegangenen) Erwerbstätigkeit seitens der österreichischen Leistungsgesellschaft als kompatibler angesehen. Entspricht es den vermuteten Erwartungen der Leistungsgesellschaft, dass nur jene Personen wertvoll sind, die finanziell zum Staatshaushalt beitragen, jedoch ‚Pech haben‘ und zu wenig verdienen?

6.5 Unterstützung

Nachfolgend wird der Themenbereich ‚Unterstützung‘ in Bezug auf die Antragstellung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung dargestellt. Zu Beginn wird die Notwendigkeit der Hilfestellung erörtert und anschließend auf Erfahrungswerte der befragten Personen näher eingegangen.

6.5.1 Notwendigkeit der Unterstützung

Aus dem erhobenen Datenmaterial geht hervor, dass EntscheidungsträgerInnen beider Bundesländer die professionelle Unterstützung während des Antragsprozesses und im Speziellen bei der Antragstellung als notwendig ansehen. Vor allem wird adäquate Unterstützung im Kontext von Sprachbarrieren der Hilfesuchenden thematisiert. Als besonders bedeutsame Schlüsselkräfte werden hier die tätigen SozialarbeiterInnen im Feld gesehen, da diese zu einer Simplifizierung der Antragstellung beitragen.

Sprachbedingte sowie bürokratische Hürden und Informationsmangel werden von Seiten der beratenden Fachkräfte in Wien und Niederösterreich als Gründe bezeichnet, weswegen für Betroffene eine zielorientierte, professionelle Hilfestellung als erforderlich erscheint. In diesem Kontext erwähnt ein befragter Wiener Sozialarbeiter:

„Wenn ma sie typische Klientinnen sozusagn überlegt, wer isn des, der den Antrag stellt? Daun haum die jo multiple Problemlogon, die sie haum, aunders auszudrücken, die Kapitalien die sie mitbringen sind sehr eingeschränkt und wenn is ned gewohnt bin, diese Formulare zu befüllen, dieses Amtsdeutsch nicht verstehe, daun kann der Antrag in der Regel nicht so befüllt werden, dass er wirklich passt.“ (I12:N29).

Zudem wird in den geführten Gesprächen in Wien das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe angesprochen. Es werde in der Beratung versucht, die Selbsthilfe der Hilfesuchenden zu fördern, jedoch sei dies teilweise nicht möglich. Vor allem sei die Verfolgung des Ansatzes des Empowerments bei jenen Betroffenen schwierig, die z.B. aufgrund ihres gesundheitlichen Wohlbefindens nicht dazu in der Lage wären, Behördenwege bewältigen zu können. Zudem wird mehrmals die Bedeutung der Motivationsarbeit in der professionellen Beratung hervorgehoben. Diese diene dazu, Hürden und Schamgefühle zu reduzieren und Betroffene zur Antragstellung der BMS zu ermutigen.

In Niederösterreich wird von einer Sozialarbeiterin in Bezug auf die Notwendigkeit einer professionellen Unterstützung zudem der Einflussfaktor ‚EntscheidungsträgerInnen‘ thematisiert. Demnach gäbe es Bezirksverwaltungsbehörden die Hilfesuchenden aktive Unterstützung anbieten und Betroffene dadurch weniger Unterstützung von SozialarbeiterInnen in den jeweiligen Beratungseinrichtungen benötigen würden.

Im AMS-Kontext wird von einer befragten Mitarbeiterin in Niederösterreich erwähnt, dass es potenziell Personengruppen gibt, die Unterstützung benötigen, jedoch sei diesbezüglich das Sozialamt zuständig.

Diese Notwendigkeit der Unterstützung sowie die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Sozialämter wird ebenso in Wien von der interviewten

Mitarbeiterin einer AMS Regionalstelle erläutert. Zudem erwähnt sie, dass ein unangemessener Umgang mit Betroffenen im behördlichen Setting grundlegend zur Entscheidung beiträgt, ob Personen weiterhin Unterstützung durch EntscheidungsträgerInnen in Anspruch nehmen möchten. Betroffene die Hilfe benötigen, sollen sich zudem aktiv Zugang zu Unterstützung verschaffen.

Wiener und niederösterreichische Betroffene erwähnen in gemeinsamen Gesprächen das Erfordernis der professionellen Hilfestellung während des Antragsprozesses, aufgrund von möglichen Sprachbarrieren oder der komplizierten Formulierungen des Antragsformulars. Vor allem sei adäquate Unterstützung für jene Personen obligatorisch, die Deutsch nicht als Erstsprache sprechen.

Aus dem zuvor angeführten Datenmaterial scheint sich die Notwendigkeit einer adäquaten Hilfestellung deutlich abzuzeichnen. Sowohl die befragten Betroffenen als auch ProfessionistInnen und EntscheidungsträgerInnen in beiden beforschten Bundesländern sprechen sich für eine Hilfestellung im Antragsprozess aus. In diesem Kontext erscheint die Sicherstellung einer professionellen Unterstützung auf systemischer Ebene als äußerst bedeutsam, um geeignete Rahmenbedingungen schaffen und Betroffenen zu ihrem Bezug dieser sozialen Transferleistung verhelfen zu können. Womöglich bedarf es alternativer Formen von professioneller Unterstützung, um auch jene Personengruppen erreichen zu können, die bis dato noch in kein professionelles Hilffsystem eingebunden sind. Die Autorinnen stellen die Vermutung an, dass Betroffene, die mit Sprachbarrieren konfrontiert sind sowie keine professionelle Beratung in Anspruch nehmen, den Antragsprozess womöglich als besonders mühsam empfinden und eventuell aus diesem Grund von einer Antragsstellung absehen. Diesbezüglich stellt sich für die Autorinnen ebenso die Frage, ob mit der derzeitigen Gestaltung des Antrags bzw. des Antragsprozederes, die scheinbar eine professionelle Unterstützung erfordert, eher die von Armut betroffenen Menschen bekämpft werden oder Armut an sich. Aus dem WMG und dem NÖ MSG geht hervor, dass die BMS als armutsbekämpfende Transferleistung bezeichnet wird (WMG §1 (1) und NÖ MSG §1 (1)), wobei die Autorinnen aufgrund des erhobenen und vorliegenden Datenmaterials hinsichtlich der Zielsetzung und dessen Verfolgung Zweifel hegen. Es scheint demgemäß eine Überarbeitung der derzeitigen Sozialpolitik erforderlich zu sein. In weiterer Folge ebenso vom derzeitigen Antragsprinzip Abstand zu nehmen und sich auf eine individualisierte Informations- und Unterstützungspolitik zu fokussieren.

6.5.2 Erfahrungswerte mit der Unterstützung

In Niederösterreich sprechen die befragten EntscheidungsträgerInnen vermehrt darüber, dass die direkte Unterstützung in den Bezirksverwaltungsbehörden primär nicht durch SozialarbeiterInnen, sondern durch die jeweiligen SachbearbeiterInnen erfolgt. SozialarbeiterInnen werden eher bei bestimmten Fällen speziell hinzugezogen. Es wird jedoch nicht von einem Mehraufwand durch die geleistete Hilfestellung gesprochen, sondern adäquate Unterstützung wird als Möglichkeit beschrieben, Betroffenen zu einem raschen Bezug der BMS verhelfen zu können. Ein befragter Entscheidungsträger aus Niederösterreich erwähnt hierbei folgendes:

„Es is im Moment a Mehraufwand, owa es is trotzdem besser wenn mas so mocht, weil sonst griagt ma an unvollständigen Antrag und kaun daun hintnochlaufn und des is daun a Mehraufwand. (...) Wenn sie des in die Läng ziagt, dem föt jo daun des Göd und der steht daun do und kaun die Miete ned zoin und des hot jo ois Foign. [...]“ (I4:E31).

Demnach scheint eine Unterstützung in der Antragstellung eine Beschleunigung des Prozederes bis zur Bescheidung zu Gunsten der betroffenen Personen zu bewirken. Hilfestellung wird ebenso als Sprachrohr zwischen der Bevölkerung und den Bezirksverwaltungsbehörden gesehen. Es soll jenen dienen, die sich selbst nicht zielführend artikulieren können.

In Wien wird von Seiten der befragten Entscheidungsträgerin erwähnt, dass Unterstützung via Telefon, persönlich oder schriftlich erfolgt. Hierbei werden nicht nur Betroffene unterstützt, sondern auch Organisationen bzw. vertretungsbefugte Personen. Mittels qualifizierter Hilfestellung wird versucht, Hürden der Betroffenen zu überbrücken. Öffentlichkeitsarbeit wird ebenso als Möglichkeit gesehen, Barrieren überwinden zu können.

Aus den erhobenen Interviewdaten geht hervor, dass in Niederösterreich und Wien Unterstützung von beratenden ProfessionistInnen mehr ist, als bloßes Ausfüllen eines Antragsformulars. Hilfestellung bedeutet ebenso Betroffene über diese soziale Transferleistung an sich aufzuklären, verschiedene Themenbereiche näher zu erläutern, fehlende Dokumente zu beschaffen, Hilfesuchende beim Gang zur Bezirksverwaltungsbehörde bzw. zu Sozialzentren zu unterstützen und Beschwerden gegen erhaltene Bescheide einzureichen. Zudem besteht die Notwendigkeit, Unterstützung individuell je nach Bedarf der hilfesuchenden Person zu gestalten.

Von einem befragten Sozialarbeiter aus Wien wird in diesem Kontext angeführt:

„Da geht's dann viel um Motivationsarbeit, um gewisse Inkongruenzen aufzulösen, als weniger um diese Informationsweitergabe dass da die Möglichkeit bestünde. Natürlich gibt es auch eine

Personengruppe die hald vor anderen Hürden gestellt ist als die Sprache und deswegen Unterstützung benötigen würden.“ (I9:K30)

Die Zuständigkeit der Unterstützung bei der Antragstellung der BMS liegt laut den befragten Beschäftigten der AMS Regionalstellen in Wien und Niederösterreich bei den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Sozialzentren.

In Niederösterreich verweist die interviewte Mitarbeiterin diesbezüglich auf die Vereinbarung zwischen dem AMS und den Bezirksverwaltungsbehörden. Es falle demnach nicht in den Aufgabenbereich der MitarbeiterInnen des AMS, Betroffene bei der Antragstellung zu unterstützen. Die Befragte erwähnt weiters, dass es in der Vergangenheit zwar möglich war BMS-Anträge über die jeweiligen Regionalstellen des AMS zu stellen, jedoch zeigte sich, dass Anträge ungefiltert eingebracht wurden - ebenso von jenen Personen, die nicht anspruchsberechtigt waren. Es solle demnach der befragten Mitarbeiterin zufolge vermieden werden, dass Anträge nur aufgrund der bloßen Möglichkeit einer Antragstellung eingebracht werden.

Die interviewte Mitarbeiterin einer Wiener AMS-Regionalstelle führt ebenso an, dass bis vor ca. 2 Jahren die Antragstellung der BMS über das AMS möglich war. Es hierbei jedoch vermehrt zu Missverständnissen kam, die sich mitunter auch auf den Bezug der Betroffenen auswirken konnten. *„Wenn es eben dadurch vermehrt Probleme gegeben hat, wo es eben irrsinnig schwierig war, dass die Leute zu spät dann erst die Mindestsicherung bezogen, ja. Dann ist es natürlich besser, wenn die das dann wirklich hald direkt dort einreichen.“ (I18:U40).* Ausgefüllte Anträge für die BMS wurden der Befragten zufolge von Seiten der MitarbeiterInnen des AMS nicht auf ihre Vollständigkeit bzw. Richtigkeit überprüft, sondern nur nach Erhalt an das jeweilige Sozialzentrum weitergeleitet. Dieser Vorgang entspricht der von Kargl (2014: 929) erwähnten *„Briefkastenfunktion“* des AMS. Folglich ist von dem in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG angeführten ‚One-Stop-Shop‘-Ansatz nicht mehr als ein ungeprüftes Entgegennehmen und Weiterleiten der Anträge geblieben (ebd.). Ein interviewter Mitarbeiter einer Wiener AMS-Regionalstelle erwähnt jedoch zudem, dass er mithilfe eines eigens erstellten Beiblatts direkte Hilfestellung für Betroffene leiste.

Befragte Betroffene aus Wien und Niederösterreich berichten von sehr guten Erfahrungswerten hinsichtlich der Unterstützung durch MitarbeiterInnen des Sozialamtes bzw. SozialarbeiterInnen in verschiedenen Beratungseinrichtungen. Die professionelle Unterstützung führe demzufolge zu einer problemloseren Antragstellung.

In Wien wird seitens eines Betroffenen erläutert, dass er hilfeschende Personen an jene Einrichtung weiterleite, in der auch er Unterstützung bezüglich der BMS erhalten hatte. Eine ausführliche Auskunft könne er jedoch nicht geben.

Seitens der befragten EntscheidungsträgerInnen sowie beratenden ProfessionistInnen in Wien und Niederösterreich scheint Unterstützung als wichtig empfunden und auch angeboten zu werden. Womöglich basiert dies auf dem fachlichen Vorwissen, dass Betroffenen negative Konsequenzen erwachsen können, wenn der Antragsprozess aufgrund fehlender oder nicht adäquater Unterstützungsleistung gehemmt wird. Durch zielgerichtete individuelle Hilfestellung in der Beratung kann unschlüssigen Betroffenen vermutlich die Kompatibilität eines Bezuges der BMS und ihrer subjektiven Lebenssituation bzw. ihren Wertvorstellungen aufgezeigt werden. Zudem scheint die Aufgabenteilung in niederösterreichischen Bezirksverwaltungsbehörden klar definiert zu sein, wobei die Bearbeitung der BMS-Anträge nur von SachbearbeiterInnen vorgenommen wird. Sozialarbeiterische Unterstützung wird scheinbar nur in speziellen Fallgegebenheiten hinzugezogen. Es scheint, dass sozialarbeiterische Fachkräfte als bedeutende Ressource in diesem Prozess anerkannt werden. Den Autorinnen stellt sich diesbezüglich die Frage, wieso Soziale Arbeit trotz ihrer vermeintlichen Bedeutung im Antragsprozess, nicht im NÖ MSG verankert ist. Es wird lediglich in §9 (8) darauf hingewiesen, dass die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ebenso die Beratung und Betreuung von Betroffenen umfassen, die zur Stabilisierung der Hilfesuchenden beitragen und zur Überwindung von Notsituationen befähigen soll (NÖ MSG §9 (8)). Hingegen werden im WMG dezidiert Sozialarbeit und Case Managements erwähnt (WMG §6 (8)). Womöglich wird Sozialer Arbeit auf organisatorischer Ebene eine bedeutendere Rolle zugeschrieben, als auf systemischer Ebene. Aufgrund des erhobenen Interviewmaterials lässt sich jedoch die Vermutung aufstellen, dass bestimmte Personengruppen im Antragsprozess der BMS auf adäquate Unterstützungsleistungen angewiesen sind und demnach ebenso vermehrt sozialarbeiterische Hilfestellung notwendig ist.

Wie bereits im vorhergegangenen Unterkapitel (vgl. 6.5.1 Notwendigkeit der Unterstützung) dargestellt wurde, empfinden die befragten MitarbeiterInnen der niederösterreichischen und Wiener Regionalstellen des AMS Unterstützung im Rahmen des Antragsprozesses der BMS als notwendig. Hierbei wird jedoch die Zuständigkeit den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Sozialzentren zugeschrieben. Es scheint, dass der ehemals ausgeübte ‚One-Desk-Ansatz‘ bzw. ‚One-Stop-Shop-Ansatz‘, der die Stellung eines Antrages für die BMS beim AMS ermöglichte, aufgrund mangelnder Rahmenbedingungen und adäquater Beratung in weiterer Folge zu Verwirrung und Mehraufwand bei Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Sozialzentren führte. Vermutlich kam es aufgrund dieser Gegebenheiten zu der beschriebenen Vereinbarung

der befragten niederösterreichischen AMS- Mitarbeiterin. Dieses Übereinkommen scheint die Zuständigkeit im Kontext der BMS in Bezug auf die Antragsstellung sowie die Beratung den Bezirksverwaltungsbehörden zu übertragen. Es stellt sich für die Autorinnen die Frage, ob dieser einst verfolgte Ansatz (One-Desk-Ansatz bzw. One-Stop-Shop-Ansatz), der von Kargl (2014:929) zufolge eine niederschwelligere und nicht stigmatisierende Ausgestaltung darstelle, womöglich aufgrund fehlender Rahmenbedingungen und Ressourcen scheiterte oder aufgrund einer fehlenden Identifikation des AMS mit der BMS. Eine nicht vorhandene Identifikation könnte vermutlich bereits vorab dazu beigetragen haben, dass sich förderliche Rahmenbedingungen nicht herausbilden bzw. geschaffen werden konnten. Eine befragte Beschäftigte einer AMS Regionalstelle aus Wien erwähnt bzgl. der Realisierbarkeit des ‚One-Desk-Prinzips‘ folgendes:

„[...] Wenn die Bedingungen da sind, dann ist es klar, dass man sagt, okay wenn ich mich jetzt arbeitslos melde, krieg ich gleich die Information oder krieg ich gleich die Möglichkeit, dass ich eben auch gleich einen Mindestsicherungsantrag stelle. Aber dafür müssten halt eben auch die Bedingungen passen.“ (I18:U40).

6.6 Hürden

In diesem Kapitel werden identifizierte Barrieren dargestellt und mögliche Unterschiede zwischen dem städtischen und dem ruralen Gebiet angeführt.

6.6.1 Identifizierte Barrieren

Im Kontext dieser Fragestellung werden von allen befragten Personen aus beiden Bundesländern unterschiedliche Hürden im Antragsprozedere erwähnt. Als wesentlichste Barrieren im Antragsprozess wurden Sprachschwierigkeiten (Analphabetismus, fehlende oder nicht ausreichend vorhandene Deutschkenntnisse), das Setting in entscheidenden Behörden an sich, Unwissenheit und das Gefühl der Scham angeführt.

Zwei niederösterreichische EntscheidungsträgerInnen erläutern die behördlichen Rahmenbedingungen eingehender. Dazu wird im Besonderen von einer Person geschildert:

„Es geht um eine Behörde. Wir sind keine Sozialeinrichtung, wir sind eine Behörde und mit dem kennan Klienten zum Teil ned umgehn. Das is sicherlich ein Problem. [...] und jo, was oft auch eine Hürde is, [...], also es gibt so Spitzentage und daun sitzen daun 15 nah und a wenns nur siebane san. Leit vorm Sozialamt. Jo. Wie entwürdigend des daun oft a is, dass irgendwie klor is jo, [...] es gibt keine Intimsphäre. Man was anfoch, des is a ana der aufs Sozialamt gehen muas.“ (I1:B53).

Das Bewusstsein über die Ausgestaltung des behördlichen Settings und dessen Einflussnahme auf die subjektive Wahrnehmung der Hilfesuchenden scheint hierbei gegeben zu sein.

In Wien gehen aus dem Datenmaterial der befragten EntscheidungsträgerInnen neben Sprachbarrieren, ebenso eine Überforderung der KlientInnen als mögliche Barrieren hervor.

Beratende ProfessionistInnen aus Niederösterreich und Wien stellen die Ausgestaltung der behördlichen Rahmenbedingungen, sowie das Gefühl der Scham und die fehlende Information über die Transferleistung an sich als Schwellen dar. Ergänzend thematisieren sie die Beschaffung von fehlenden Dokumenten der potenziellen BezieherInnen für die Antragstellung. Daraus lässt sich vermuten, dass aus der sozialarbeiterischen Fachlichkeit heraus die weitreichenden Folgen von fehlenden Dokumenten multiperspektivisch identifiziert werden. Fehlende Dokumente können womöglich zu einer verzögerten Antragstellung und einem verspäteten Bezug der Transferleistung führen sowie dadurch für Betroffene negative Auswirkungen verursachen. Von einer befragten Beraterin des niederösterreichischen ländlichen Raumes wird auf unzureichende Mobilität und die mangelnde technische Ausstattung betroffener Personen wie z.B. der Besitz eines Computers, als hinderliche Einflussfaktoren verwiesen.

In Wien werden zudem von den befragten SozialarbeiterInnen die Gestaltung des Antragsformulars und die große Anzahl an Dokumenten, die einem Antrag beigelegt werden müssen, als mögliche Barrieren benannt.

Im AMS Kontext spricht eine Mitarbeiterin einer niederösterreichischen Regionalstelle von wenigen persönlichen Erfahrung hinsichtlich Hürden in der Antragstellung der BMS. Diese Person bezieht sich jedoch auf ihren Erfahrungswert mit Antragstellungen von AMS-Leistungen und zieht hierbei Rückschlüsse auf den BMS Antragsprozess. Demnach erwähnt sie Sprachbarrieren und Analphabetismus als mögliche Hürden.

Die Befragte des AMS Kontext Wien berichtet über Hürden auf organisatorischer Ebene wie unter anderem die fehlende Informationsvermittlung. Zudem werden die lange Bearbeitungsdauer der Anträge und die Wahrnehmung, dass bei Rückfragen seitens der Behörde keine AnsprechpartnerInnen zur Verfügung stehen als Zugangsbarrieren angeführt.

Wie bereits zuvor bei den EntscheidungsträgerInnen erläutert wurde, wird auch von betroffenen befragten Personen aus beiden beforschten Bundesländern das behördliche Setting, sowie die Gestaltung und die Formulierung des Antragsformulars bzw. der Bescheide

erwähnt. Des Weiteren wird von Unwissenheit und Sprachproblemen berichtet. *“I hett des goa ned mochn kennan, weil I goa net gwusst hob, dass sowas gibt.”* (I20:Y53).

Für die Autorinnen scheint bei der Auswertung dieser Fragestellung des Leitfadens beachtenswert zu sein, dass Betroffene nur wenige Hürden nannten. Zudem beziehen sich die von ihnen angeführten Hürden eher auf systemische und organisatorische Ebenen und nicht auf emotionale Barrieren wie z.B. Schamgefühle. Diese werden primär von den interviewten ProfessionistInnen thematisiert. Basierend auf den Aussagen der Betroffenen erscheint es womöglich hilfreich, den Antragsprozess bzw. das Antragsformular niederschwelliger und leichtverständlich zu gestalten. Hierzu führt auch ein befragter Sozialarbeiter aus Wien an: *„[...] Insofern wäre hier ganz wesentlich einfache Sprache zu verwenden in diesem Formular und sozusagen die sehr komplizierten Regelungen soweit zu vereinfachen, dass es letztlich zu einer einfacheren Antragstellung führt.“* (I12:N29). Eine Leichter-Lesen-Version für Menschen mit geringen Lesekompetenzen wird ebenso von Krammer (2017:6) gefordert, da aus seiner Sicht das Antragsformular eine Herausforderung für Hilfesuchende darstelle.

Das Antragsformular stellt für die Autorinnen eine bürokratische Hürde dar. Diesbezüglich stellt sich die Frage, weshalb das Antragsformular noch nicht in leichter Sprache verfügbar ist. Dies würde den in Artikel 9 ‚Barrierefreiheit‘ und Artikel 23 ‚Recht auf freie Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Information‘ festgelegten Forderungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung entgegenkommen (vgl. Bundeskanzleramt 2018:17ff.). Im Zuge der Ratifizierung durch Österreich im Oktober 2008 wurde ein ‚Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020‘ erstellt, welcher Strategien zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention behandelt. Darin wird bezugnehmend auf Barrierefreiheit und Informationen in Leichter Sprache festgehalten, dass ausgehend vom Konzept des ‚Design for All‘ *„die physische Umwelt sowie Produkte und Dienstleistungen so gestaltet werden, dass sie von einer größtmöglichen Gruppe von Menschen mit unterschiedlichsten Voraussetzungen, Fähigkeiten, Präferenzen oder Bedürfnissen möglichst einfach, problemlos und effizient nutzbar sind.“* (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 2016c:45). Dazu wird ebenso zur Sicherung des Lebensstandards und der Armutsbekämpfung das Angebot über eine barrierefreie und verständliche Information und Beratung über Sozialleistungen als Ziel angeführt (ebd.:93). Eine ‚Leichter-Lesen-Version‘ des Antragsformulars sowie der Informationsblätter kann womöglich einer größeren Personengruppe an Hilfesuchenden entgegenkommen, eventuell zu einer erhöhten

Niederschwelligkeit bzw. in weiterer Folge zu einer Steigerung der Take-Up-Rate positiv beitragen.

Um dem vermeintlich als negativ wahrgenommenen behördlichen Setting als Hürde entgegenwirken zu können, bedarf es vermutlich weiteren adäquaten Antragsmöglichkeiten. In Kapitel 6.4.1 ‚Subjektive Erfahrungswerte‘ wurde bereits die alternative Antragstellung per Email eingehender von den Autorinnen betrachtet. Um Betroffenen ebenso vermehrte Amtswege ersparen zu können, vermuten die Autorinnen, dass der bereits in vorherigen Textabschnitten (vgl. z.B. Kapitel 6.5.2 ‚Erfahrungswerte mit der Unterstützung‘) erörterte und ehemals durchgeführte ‚One-Stop-Shop‘ Ansatz überarbeitet werden müsste und Hilfesuchenden aktualisiert angeboten werden sollte. Diesem ursprünglich vorgesehenen Prinzip zufolge, sollten alle arbeitsfähigen Personen, sowohl mit als auch ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, von den MitarbeiterInnen des AMS betreut werden sowie ihre Geldleistungen von dort beziehen können (vgl. Dimmel/ Pfeil 2014:643f.). Primär bedarf es hierfür womöglich auf Seiten des AMS der Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen. In diesem Kontext ist es eventuell für Betroffene barrierefreier, wenn die Antragstellung basierend auf dem ‚One-Stop-Shop-Ansatz‘ z.B. über das ‚eAMS-Konto‘ erfolgen könnte. Dadurch könnte vermutlich das behördliche Setting größtenteils vermieden werden und die Anonymität der Betroffenen gewahrt werden.

Bezugnehmend auf das Behördensetting als Hürde beschreibt auch Kargl (2014:928), dass viele Hilfesuchende den Weg zur Behörde als stigmatisierend erleben. Um positiv auf die Wahrnehmung der Hilfesuchenden einwirken zu können, scheint eine schamreduzierende Interaktion mit den Betroffenen erforderlich zu sein.

6.6.2 Land vs. Stadt

Zusammenfassend kann bei den EntscheidungsträgerInnen in beiden beforschten Bundesländern primär die Vermutung erkannt werden, dass im ländlichen Raum aufgrund der fehlenden Anonymität eine größere Hemmschwelle hinsichtlich des Weges zum Sozialamt besteht. Es wird zudem die bessere Infrastruktur sowie günstigere oder geförderte Wohnungen im urbanen Raum hervorgehoben.

Von einer befragten Entscheidungsträgerin in Niederösterreich wird besonders im Kontext des ländlichen Raumes das Zurückgreifen der Betroffenen auf familiäre Ressourcen anstelle der Beantragung der BMS hervorgehoben.

Das Thema ‚Anonymität‘ wird ebenso von befragten beratenden Personen in Wien und Niederösterreich mehrmals erörtert. Demnach sei die Anonymität in Städten größer und basierend darauf die Hürde bei der Antragstellung der BMS niedriger.

Von Seiten der interviewten niederösterreichischen BeraterInnen wird zudem im ländlichen Raum speziell darauf verwiesen, dass die Involvierung der Gemeinde bei der Zuerkennung der BMS ein hinderlicher Einflussfaktor sei. In den geführten Gesprächen wurde eine Bezirksverwaltungsbehörde des ländlichen Raumes in Niederösterreich angeführt, die eine hürdenabbauende BMS-Antragsabwicklung aufweise. Die besagte Behörde bescheide ohne die Gemeinde über die Antragstellung der Betroffenen zu informieren und beziehe relevante Informationen direkt aus dem zentralen Melderegister. Diese Art der Bearbeitung wird von einer befragten beratenden Person als bestmögliche Methode eingestuft, da hierdurch Scham im Antragsprozess reduziert werden würde.

In Wien wird von einer interviewten Fachkraft zudem die Vermögensverwertung als Unterschied zwischen ländlichem und urbanem Raum erwähnt. Der womöglich bestehende Besitz von Eigentum und Grund wird bei potenziellen BezieherInnen des ländlichen Raums angemerkt und deren Angst, diese Güter dem Sozialhilfeträger durch einen Bezug der BMS übertragen zu müssen.

„[...] wo in der Stadt des eher selten ist, dass jemand Vermögen im Sinne von Eigentumswohnung, Haus oder Grundstücke hat, des am Land sicherlich höher is. Und die daun des letzte Häusl wos i vielleicht geerbt hob oder was a immer oder den klanen Ocka oder den klanen Woid daun quasi nu hergem muas. Sprich bücherlich besichern lassen muss durch den Sozialhilfeträger. Also das wird sicherlich vieles verhindern“ (I12:N37).

Aus dem Datenmaterial der befragten AMS-MitarbeiterInnen (Wien und Niederösterreich) geht hervor, dass von einer erleichterten Antragstellung aufgrund einer höheren Anonymität in den Großstädten ausgegangen wird.

Von der niederösterreichischen Mitarbeiterin wird die Vermutung ausgesprochen, dass durch die Mitfinanzierung der Gemeinden und der Angst vor Diskriminierung im ländlichen Bereich eine größere Hemmschwelle gegeben sei.

In Niederösterreich wird von Betroffenen erwähnt, dass im ländlichen Raum aufgrund von Wertigkeiten wie z.B. der Besitz von Haus und Auto, die Gefahr der Diskriminierung für in notgeratende Personen, ohne diese Besitzgüter, erhöht sei.

Eine betroffene Person (Wien) erwähnt in Bezug auf die Höhe der BMS einen Unterschied zwischen den Bundesländern. Demnach sei bei wohnungslosen Personen die BMS in Wien höher, als in Niederösterreich.

Aus den geführten Interviews scheint hervorzugehen, dass Anonymität der bedeutendste Unterschied zwischen städtischem und ruralem Gebiet ist. Vermutlich wägen Betroffene des ländlichen Raumes eine Antragstellung der BMS hinsichtlich der Gefahr, dass Mitmenschen von ihrer Notsituation erfahren könnten, eher ab, als Betroffene der urbanen Regionen. Wiesinger (2009:237) verweist im Kontext von ländlicher Armut ebenso auf die Anonymität der Städte, die Schutz vor Demütigung bieten kann. Die Hoffnung, in der Stadt „*der Stigmatisierung und sozialen Ausgrenzung am Land zu entgehen*“, wird als Grund für den Umzug in den urbanen Raum gesehen (ebd.).

Zudem scheint das Faktum der Vermögensverwertung nicht unwesentlich bei der Inanspruchnahme der BMS im ländlichen Raum zu sein. Eventuell fühlen sich Betroffene beschämt, wenn geerbter Familienbesitz vom jeweiligen Sozialhilfeträger grundbücherlich sichergestellt wird und aufgrund der unzureichenden Anonymität vermutlich das Risiko höher ist, dass Personen des sozialen Umfelds davon erfahren.

6.7 Non-Take-Up

In diesem Unterkapitel werden mögliche Gründe und eine Einschätzung der Nichtinanspruchnahme der BMS in Wien und Niederösterreich erläutert.

6.7.1 Gründe einer Nicht-Inanspruchnahme

Von allen befragten EntscheidungsträgerInnen in Niederösterreich und Wien werden primär Scham und Entwürdigung, sowie Stigmatisierung als Gründe für die Non-Take-Up-Rate angeführt. Zudem würden die Bloßstellung und das Offenlegen von privaten Daten wie z.B. die Beilage von Kontoauszügen eine erhöhte Hemmschwelle darstellen. Sprachbarrieren, ein höherschwelliger Zugang und Unwissenheit über die Leistung an sich, den Antragsprozess, sowie die Voraussetzungen werden von den Interviewten als weitere Hürden definiert. Gefühle, unter anderem die Angst in Bezug auf einen möglichen Regress oder die Befürchtung, dass eine außenstehende Person von der persönlichen Notlage erfahren könnte, stellen zusätzliche Barrieren in der Inanspruchnahme seitens der Befragten beider Bundesländer dar.

Aus allen Interviews mit den beratenden Personen geht hervor, dass in Bezug auf die Gründe für eine Nicht-Inanspruchnahme einer Sozialleistung Scham am häufigsten genannt wird. Es folgt die Erwähnung von der nicht bestehenden Information bei Betroffenen über diese soziale

Transferleistung. Die Identitätsverletzung durch die Offenlegung der finanziellen Situation und der damit einhergehenden transparenten Darstellung aller einkommensrelevanten Daten kann ebenso wie bei den befragten EntscheidungsträgerInnen, auch aus der Sicht der BeraterInnen beider Bundesländer verzeichnet werden. Neckel (2008:24) erwähnt in diesem Kontext, dass Hilfesuchenden ihre eigenen Schwächen im Sozialstaat beurteilen lassen müssen, um Unterstützung erhalten zu können. Diese behördliche ‚Bedürftigkeitsprüfung‘ fördere eine sozial bedingte Scham (ebd.). Des Weiteren wird von Seiten der befragten beratenden ProfessionistInnen in Wien und Niederösterreich bei den Hilfesuchenden die Angst vor Ausgrenzung und Stigmatisierung durch den Bezug der BMS vermutet.

Im Speziellen wird von zwei niederösterreichischen BeraterInnen die Angst von älteren Menschen, als SozialhilfeempfängerIn degradiert zu werden, genannt. Zudem scheint in Niederösterreich von einer befragten Beraterin wahrgenommen worden zu sein, dass das fehlende Eingeständnis der Bedürftigkeit eine Rolle bei der Nichtinanspruchnahme einnehmen kann.

In Wien werden ebenso Unwissenheit und eine Kosten-Nutzen-Abwägung bei AufstockerInnen als mögliche Gründe für eine Erhöhung der Non-Take-Up-Rate gesehen. Dimmel und Fuchs (2014:407f.) beschreiben diesbezüglich das Phänomen des Kosten-Nutzen- Kalküls bei Betroffenen. Demzufolge verzichten Hilfesuchende auf die ihnen zustehende Leistung, wenn die erwartete Leistungshöhe niedriger als der prognostizierte Aufwand erscheint (ebd.). Der Aufwand umfasst hierbei nicht nur die Antragstellung, sondern auch die Offenlegung der privaten Lebensumstände (ebd.). Eine befragte Sozialarbeiterin aus Wien berichtet ebenso, dass es ausschlaggebend ist *„wenn Menschen scho länga in dem System sind und scho länger Klienten und KlientInnen san, dass sie manchmal schon um Hilfe gebeten haum, dass sie dann irgendwie schikaniert worden und sie denken ‚wast wos – lass mas einfach bleim!‘ “* (I10:L38). Aus dieser Aussage scheint Frustration bei Betroffenen maßgeblich für die Nichtinanspruchnahme zu sein. Schlechte oder negative Vorerfahrungen mit Behörden und Ämtern verursachen vermutlich einen Vertrauensverlust, der hinderlich beim Bestreiten neuerlicher Amtswege ist.

Die befragte Person der AMS Regionalstelle Niederösterreich führt ebenso das Gefühl der Scham an. Hierbei richtet sie den Fokus auf die wohnsitzzuständige Gemeinde der Hilfesuchenden. Scham würde demnach scheinbar dadurch entstehen, dass die Gemeinde über den Bezug der Sozialleistung erfahren könnte. Weiters berichtet diese Person aus ihrem AMS-Arbeitskontext darüber, dass im Speziellen ältere Personen eine Hemmung aufweisen, den Schritt zum AMS zu wagen.

Wie andere InterviewpartnerInnen zuvor bereits erwähnten, führt die befragte Mitarbeiterin einer Wiener AMS Regionalstelle weiter an, dass negative Vorerfahrungen eine neuerliche Beantragung sozialer Transferleistungen beeinflussen. Neben Scham wird von dieser Person ebenso die Angst der Betroffenen vor Nachteilen durch eine Inanspruchnahme genannt.

In Wien wird primär aus Betroffenen­sicht die Unwissenheit über die Leistung und deren Zugang, sowie die fehlende Unterstützung bei Sprachbarrieren und die fragwürdige Offenlegung von Nachweisen vor der Behörde genannt.

Die Überwindung des eigenen Stolzes, damit einhergehend die Anerkennung der eigenen Bedürftigkeit und das Gefühl der Scham werden in Niederösterreich von einem Bezieher als Gründe für die Nichtinanspruchnahme von sozialen Transferleistungen thematisiert. *"Weil es vielleicht peinlich ist, .. man sich geniert, ich geniere mich auch, geht aber nicht mehr anders, es ist ned leiwand vom Staat zu leben, man wird abgewertet .. schief angsehn.. Wenns wärmer gwesen wär, hätt ich lieber im Zelt im Wald gschlafen, anstatt als Bittsteller zu gelten."* (I23:AB38). Der Anspruch auf persönliche Selbstachtung wird nach Necker (2008:24) während der behördlichen Bedürftigkeitsprüfung hinter die materiellen Interessen gestellt. *„In einer Reihe konkurrierender Bittsteller stehend, hat er sich als jemand darzustellen, der in besonderer Weise der Hilfe zum Lebensunterhalt bedarf, wodurch er sich gleichzeitig selbst stigmatisiert.“* (Necker 2008:24).

In Bezug auf die zuvor erwähnten verschiedenen Gründe scheint sich eine Hemmschwelle der Inanspruchnahme im Bereich der emotionalen Befindlichkeit der Betroffenen abzuzeichnen. Hierbei stellt sich die weiterführende Fragestellung für die Autorinnen, worauf diese emotional begründete Hürde basiert. Kann unter anderem ein Wandel in der Werthaltung der Bevölkerung zu einer Reduzierung der Stigmatisierung und ebenso zu einem Abbau von Schamgefühlen bei Hilfesuchenden führen? In Bezug auf die Unwissenheit, die als Grund für die Nichtinanspruchnahme in Wien von EntscheidungsträgerInnen sowie beratenden ProfessionistInnen und Betroffenen erwähnt wird, lässt sich ein scheinbares Defizit in der Informationsweitergabe bzw. –bereitstellung vermuten.

6.7.2 Einschätzung der Non-Take-Up-Rate

Es können keine genauen Zahlen betreffend der Nichtinanspruchnahme der bedarfsorientierten Mindestsicherung durch befragten EntscheidungsträgerInnen beziffert werden. Zwischen dem Datenmaterial aus Wien und Niederösterreich lassen sich hierbei keine

Widersprüche erkennen und es wird von den InterviewpartnerInnen auf die bereits genannten Hürden verwiesen.

Im Speziellen wird hierbei die mediale Darstellung der BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Niederösterreich genannt und deren dadurch beeinflusste Selbstwahrnehmung angesprochen. *„Naja, die Medien tragen sehr dazu bei, dass wenn du Mindestsicherungsbezieher bist, wirklich wie das Letzte fühlst. (...) wo nur noch Leistung zählt.“* (I1:B55).

Die höhere Non-Take-Up-Rate bei AufstockerInnen der BMS wird von der Hälfte der befragten EntscheidungsträgerInnen in Wien und Niederösterreich vermutet. Dies wird ebenso von einer sozialarbeiterischen Fachkraft aus Wien thematisiert.

Womöglich wird der Druck der Personen, die die BMS voll beziehen, als höher eingestuft, als bei Betroffenen, die Anspruch auf einen Ergänzungsbetrag haben. An dieser Stelle wird auf Fuchs (2009:297) verwiesen. Dieser führt bei Haushalten ohne Erwerbseinkommen eine höhere Teilnahmerate bei Sozialleistungen an. *„Im Lichte einer wahrgenommenen erhöhten Bedürftigkeit zahlen sich Antragskosten eher aus.“* (Fuchs 2009:297).

Exakte Zahlen können auch in den Gesprächen mit den BeraterInnen in beiden Bundesländern nicht entnommen werden. Einmal wird in Wien lediglich die Vermutung aufgestellt, dass rund ein Fünftel der betreuten EinrichtungsnutzerInnen die Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen.

Ältere Personen und jene, die in ländlichen Gebieten wohnen, werden in Niederösterreich in diesem Kontext besonders hervorgehoben.

In Bezug auf die Non-Take-Up-Rate wird in Wien von Seiten der befragten beschäftigten Person einer AMS Regionalstelle davon ausgegangen, dass rund ein Drittel der potenziellen BezieherInnen die Leistung nicht beanspruchen.

Aufgrund fehlender Rückmeldungen von Seiten der Bezirksverwaltungsbehörden, kann von der interviewten Mitarbeiterin der AMS Regionalstelle in Niederösterreich keine genaue Angabe über die Nichtinanspruchnahme getätigt werden.

Von wissenschaftlicher Expertenseite wird keine Zahl hinsichtlich der Nicht-Inanspruchnahme der BMS genannt, jedoch die Annahme bezüglich einer Zunahme aufgrund von Angst vor Stigmatisierung und Ausgrenzung geäußert.

Ein Unverständnis über Personen, die keine Anträge stellen wollen, geht aus dem Wiener Datenmaterial der befragten Betroffenen hervor. Zudem scheint die Höhe der Non-Take-Up-Rate als hoch wahrgenommen zu werden.

„do frongs mi wirklich zvä. Es gibt vü Varuckte die woins goa ned. De woin eana heilige Rua und .. na so wie i vuahea. Weil i ned gwusst hob. [...] Sehr, sehr viele. Des glaub i auf jeden Foi. Owa i kenn vü und i hob scho zu vü gsogt, ‚warum geht’s ihr durt ned hi. Warum dads as ned‘. [...], de soin uns am Orsch leckn. Wir woin unsa heilige Rua‘. [...] de woin goa ned. Es gibt Leute die wollen nicht!“ (I20:Y55).

In Niederösterreich erwähnt in diesem Kontext ein Betroffener, dass die Unwissenheit über den Ergänzungsbetrag bei zu niedrigem Arbeitslosengeld zu einer Nichtinanspruchnahme beiträgt.

Es scheint, dass die zuvor angerissene mediale Darstellung Einfluss auf die Selbstwahrnehmung Hilfesuchender nehme und dadurch die Nichtinanspruchnahme der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhöhe. Womöglich führt diese negative Selbstwahrnehmung ebenso zu Resignation der Betroffenen und der Entwicklung einer Perspektivenlosigkeit. In der Studie ‚Die Arbeitslosen von Marienthal‘ von Jahoda, Lazarsfeld und Zeisel (1975:70) kann eine ähnliche Grundhaltung bei der erforschten Zielgruppe aufgezeigt werden. Erwähnt wird *„das gleichmütig erwartungslose Dahinleben [...] verbunden mit dem Verzicht auf eine Zukunft, die nicht einmal mehr in der Phantasie als Plan eine Rolle spielt“* (Jahoda/Lazarsfeld/Zeisel 1975:70), welches als Grundhaltung der ‚Resignation‘ benannt wird. Ein Ausschnitt aus dem oben angeführten Zitat *„[...] de soin uns am Orsch leckn. Wir woin unsa heilige Rua‘. [...]“* (I20:Y55), scheint diese beschriebene Grundhaltung widerzuspiegeln. Des Weiteren lässt sich vermuten, dass anspruchsberechtigte Personen bezüglich eines erwarteten geringen Ergänzungsbetrages eine Kosten-Nutzen-Abwägung anstellen. Demzufolge wird womöglich bei einer nicht ausreichenden Erfüllung des Nutzens, kein Antrag gestellt. Vermutlich berücksichtigen Betroffene jedoch bei dieser Abwägung der Inanspruchnahme die zusätzlich zustehenden Leistungen wie z.B. der Erhalt des Mobilpasses in Wien, nicht. Den Autorinnen stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob dies vermeintlich abermals mit einer unzureichenden Informationspolitik in Zusammenhang steht.

6.8 Veränderungsforderungen

Im folgenden Abschnitt dieser wissenschaftlichen Arbeit wird auf Wunschperspektiven bzw. auf geäußerte Forderungen der befragten Personen näher eingegangen, sowie deren

persönlicher Beitrag in Bezug auf diese Anliegen thematisiert. Abschließend werden sonstige Ergänzungen der InterviewpartnerInnen angeführt.

6.8.1 Wunschperspektiven

Befragte EntscheidungsträgerInnen aus Niederösterreich fordern in Bezug auf den Prozess der Antragstellung der BMS, Soziale Arbeit zu vertiefen, mehr Transparenz zu schaffen, ganzheitliche Beratung anzubieten und Stigmatisierung entgegenzuwirken. Antragsformulare und Bescheide sollen darüber hinaus in einfacher Form ausgefertigt werden. Zudem sollen Betroffene rechtzeitig vor dem Ablauf der Bezugsdauer über eine mögliche Stellung eines Folgeantrages informiert werden.

Es besteht seitens der interviewten Wiener Entscheidungsträgerin ebenso der Wunsch, dass der Antragsprozess niederschwelliger gestaltet werden soll.

Ein weiterer Ausbau der Digitalisierung in Bezug auf die Antragstellung, um die Anonymität zu erhöhen und die Scham bei der Antragstellung zu reduzieren, wird von einem Großteil der interviewten beratenden ProfessionistInnen beider beforschter Bundesländer gefordert. Es wird ebenso gewünscht, dass durch eine gesellschaftliche Haltungsänderung Stigmatisierungen abgebaut werden sollen. Von mehreren befragten BeraterInnen wird ebenso die Notwendigkeit einer bundesweiten gleichen Handhabung der BMS thematisiert, um einem möglichen ‚Ländertourismus‘ entgegenwirken zu können.

Zudem wird von Seiten einer niederösterreichischen Beraterin der Wunsch geäußert, die Abwicklung der BMS von Seiten des AMS durchführen zu lassen. Als Grund wird hierfür eine mögliche schnellere Abwicklung der Anträge genannt. Es wird ebenso das Anliegen nach einem verstärkten Mitwirken von SozialarbeiterInnen im Antragsprozess vorgebracht.

Des Weiteren wird von zwei befragten SozialarbeiterInnen aus Wien die Forderung nach einer besseren Schulung der MitarbeiterInnen und nach einem höheren Personalschlüssel in den Sozialzentren gestellt. Um einen Abbau von sprachlichen Hürden fördern zu können, wird der Wunsch nach einer Vereinfachung des Antragsformulars, sowie der ausreichenden Bereitstellung von Informationen formuliert. Die Höhe der BMS soll ebenso angehoben werden und ein gleicher Zugang für alle armutsgefährdeten Personen, unabhängig von deren Herkunft, ermöglicht werden.

Um Ressourcen sparen zu können und einer vermeintlichen Verwirrung Betroffener entgegenzuwirken, thematisiert eine befragte Beschäftigte einer AMS Regionalstelle in

Niederösterreich das Erfordernis der Abwicklung der finanziellen Grundsicherung (z.B. BMS und Notstandshilfe) durch eine einzelne Institution.

Zudem geht aus dem Gespräch mit einer Mitarbeiterin einer Wiener AMS Regionalstelle die geforderte Notwendigkeit einer umfangreichen Informationspolitik hervor, auch für jene Personengruppen, die nicht in einem sozialen Beratungsnetz eingebunden sind. Es wird ebenso den Magistratsämtern in Wien eine Handhabung der Antragstellung gleich dem AMS empfohlen. Zudem soll im Rahmen der BMS eine individuellere Herangehensweise fokussiert werden.

Eine betroffene Person aus Wien äußert neben dem Wunsch nach der persönlichen „*heiligen Ruhe*“ (I20:Y63), dass eine Antragstellung ohne sozialarbeiterische Unterstützung nicht möglich gewesen wäre. Ebenso werden in Wien die Forderungen nach einer Vereinfachung des Antragsformulars, die Informationsbereitstellung in verschiedenen Sprachen und kürzere Bearbeitungszeiten der gestellten BMS-Anträge erwähnt. Außerdem sollen nur geldrelevante Angaben von den EntscheidungsträgerInnen erfragt werden.

In Niederösterreich wird von Seiten der Betroffenen einerseits in Bezug auf Folgeanträge die Benachrichtigung im Vorhinein genannt und andererseits eine Vereinfachung des Antragsformulars gefordert. Zudem wird ein wertschätzender Umgang mit betroffenen Personen, eine schnellere Erledigung durch die EntscheidungsträgerInnen sowie eine Simplifizierung des Prozederes gewünscht.

Der juristische Experte äußert in diesem Kontext eine Veränderung im politischen und gesellschaftlichen Umgang sowie im Prinzip eine Vereinheitlichung auf Landesebene. Die interviewte Person verweist auf das Zusammenspiel zwischen einem gleichen Zugang zu Bildung und Arbeit sowie der Vermeidung bzw. Bekämpfung von Armut.

Aus dem erhobenen Datenmaterial scheinen sich primär die Wünsche der Befragten nach einer Entstigmatisierung der Betroffenen sowie einer Herangehensweise, die Scham reduziert, ablesen zu lassen. Dem Anschein nach wird ebenso eine niederschwelligere Antragsstellung gewünscht. Womöglich kann der geäußerte Wunsch eines befragten Wiener Betroffenen nach mehr Ruhe dahingehend interpretiert werden, dass dieser sich vermutlich mitunter vom bürokratischen Prozedere der BMS überwältigt fühlt. An dieser Stelle wird von den Autorinnen angemerkt, dass eine Simplifizierung der Antragstellung womöglich eine höhere Inanspruchnahme dieser sozialen Transferleistung bewirken könnte. Jedoch wird hier die kritische Frage in den Raum geworfen, ob eine ansteigende Take-Up-Rate ebenso von den Finanziers der BMS gutgeheißen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so müsste womöglich

das im NÖ MSG und dem WMG bekundete Ziel der BMS, Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen, ventiliert werden (NÖ MSG §1 (1); WMG §1 (1)). Im Weiteren kann diesbezüglich darüber reflektiert werden, ob im Rahmen des derzeitigen praktizierten Antragsprozesses der BMS in Wien und Niederösterreich Armut an sich oder armutsgefährdete Personen bekämpft werden.

6.8.2 Persönlicher Beitrag

Bei interviewten EntscheidungsträgerInnen in Niederösterreich und Wien wird in Bezug auf den persönlichen Beitrag primär erwähnt, dass die subjektive Haltung essenziell erscheint. Hierbei wird der respektvolle Umgang mit Betroffenen, sowie Transparenz im Kontext der Informationspolitik und der Abbau von Hemmschwellen erläutert. Es scheint das Fungieren als Sprachrohr für KlientInnen und eine gute Vernetzung der SozialarbeiterInnen in den jeweiligen Handlungsfeldern als grundlegend erachtet zu werden.

Ein befragter Sozialarbeiter aus Wien erwähnt:

„Als einen meiner Beiträge sehe ich darin, in meinem Unterricht die Mindestsicherung facettenreich darzustellen. Sozusagen nicht nur so darzustellen wie es sich unsere GesetzesgeberInnen wünschen und loben. Sozusagen diese Abläufe erklären, sondern auch kritische Aspekte beleuchten. Junge BerufskollegInnen dazu motivieren, das kritisch zu reflektieren, kritisch aufzunehmen, auch die Stimme zu erheben, nicht müde zu werden, nicht nur darauf hinzuweisen, dass die Antragstellung, [...], zu kompliziert ist, dass die Höhe zu niedrig ist, dass es Diskriminierung in Bezug auf Bedarfsgemeinschaften gibt, dass es Unterschiede österreichweit gibt.[...] Also einen möglichst kritischen Blick auf die Leistung bieten, glaube ich, ist mein wesentlichster Beitrag derzeit.“ (I12:N62).

Dieses Aufzeigen von Missständen, sowie die Darstellung von Problemsituationen, die in der täglichen Arbeit mit Hilfesuchenden erkannt werden können, wird auch von zwei weiteren befragten SozialarbeiterInnen aus Wien thematisiert. Es scheint hier die Dringlichkeit, Lobbyarbeit für die Betroffenen zu betreiben, gegeben zu sein.

In den Interviews der niederösterreichischen ProfessionistInnen wird einerseits auf die alltägliche Praxis Bezug genommen, sowie andererseits das Verfolgen der Anliegen der BezieherInnen in den Fokus gerückt.

Es scheint aus wissenschaftlicher Perspektive vom befragten juristischen Experten der Fokus darauf gelegt zu werden, durch regelmäßiges Referieren über diese Thematik auf die „Grauslichkeiten“ (I19:W62) der BMS hinzuweisen.

Im Kontext der niederösterreichischen und Wiener Betroffenen können in den gemeinsamen Gesprächen in Bezug auf diese Fragestellung keine Angaben gewonnen werden. Es scheint, dass sich die befragten Betroffenen mit der Situation abgefunden haben und keine intrinsische Motivation zur Veränderung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung verspüren.

6.8.3 Ergänzungen

Von zwei EntscheidungsträgerInnen in Niederösterreich und einer beratenden Fachkraft in Wien wurde der Wunsch nach der Veröffentlichung der Studie geäußert. Als sonstige Mitteilung wurde von interviewten ProfessionistInnen aus Wien und Niederösterreich die Forderung nach einem bedingungslosen Grundeinkommen formuliert. Dieses könnte den Befragten zufolge zur Entschärfung der derzeitigen Wahrnehmung von Armut in der Gesellschaft beitragen.

7 Ergebnisse aus der SWOT-Analyse

Im nachfolgendem Kapitel werden die Ergebnisse der SWOT-Analyse und daraus abgeleitete Empfehlungen dargestellt.

7.1 Zusammenfassung – eine SWOT-Analyse

Die hier vorliegenden Ergebnisse aus den leitfadengestützten Interviews mit ExpertInnen und Betroffenen wurden in einer SWOT-Analyse zusammengefasst, um die Stärken, die Schwächen, die förderlichen sowie die hemmenden Rahmenbedingungen der Antragstellung der BMS aus Sicht der befragten Personen herauszuarbeiten. Aus der Analyse werden anschließend Empfehlungen abgeleitet.

7.1.1 Stärken

Als Stärken des bestehenden Antragsprozedere werden gesehen: das in Niederösterreich und seit Februar 2018 ebenfalls in Wien online erhältliche Antragsformular samt Informationsblatt, die mehrsprachigen Ausgaben eben dieser auf der Homepage der niederösterreichischen Landesregierung sowie die rasche Bearbeitung von Notfalleträgen in Wien.

7.1.2 Förderliche Rahmenbedingungen

Förderliche Rahmenbedingungen sind online erhältliche Antragsformulare in verschiedenen Sprachen sowie eine entsprechende Ausfüllhilfe. Des Weiteren gewährleistet ein Antragsformular in einer Leichter-Lesen-Version orientiert am Konzept „Design for All“ eine Barrierefreiheit für mehrere Zielgruppen. Eine Möglichkeit der online-Abgabe, die jedoch eine verpflichtende Rückmeldung von Seitens der EntscheidungsträgerInnen beinhalten muss, reduziere womöglich die Antragsdauer. Die Umsetzung eines evaluierten ‚One-Stop-Shop‘-Prinzips, welches auch die Nutzung des eAMS-Kontos beinhaltet, erscheint als niederschwelliger und Stigma reduzierender Zugang zu sozialen Transferleistungen. Als förderlich wird das Heranziehen von SozialarbeiterInnen im Behördensetting als Ressource, um eine ganzheitliche Fallbearbeitung gewährleisten zu können, gesehen. Vernetzungstreffen zwischen SozialarbeiterInnen in den verschiedenen Handlungsfeldern und den Verwaltungsbehörden dienen einer aktuellen, transparenten und lückenlosen Informationspolitik. Somit kann eine adäquate Beratung in sozialen Einrichtungen gewährleistet sein. Durch diese können sozialarbeiterische Interventionen gesetzt werden, die die Eigeninitiative anspruchsberechtigter Personen fördert und motivierend einer schambesetzten Hemmschwelle entgegenwirkt. Eine verpflichtende Beratung im Vorfeld kann vor Unwissenheit, falschen Hoffnungen und somit Enttäuschung der Hilfesuchenden schützen. Als förderliche Rahmenbedingung im Antragsprozess wird die Lobbyarbeit der SozialarbeiterInnen für Betroffene, ihr Fungieren als ‚Sprachrohr‘, gesehen.

7.1.3 Schwächen

Als Schwächen des bestehenden Antragsprozesses werden gesehen: die Gestaltung des aktuellen Antragformulars sowie eine nicht vorhandene ‚Leichter-Lesen-Version‘ und die fehlenden online erhältlichen Antragsformulare samt Informationsblätter in mehreren Sprachen in Wien. Ebenso werden als Schwächen der langwierige Antragsprozess und die fehlende Möglichkeit der Bevorschussung, welche weitreichende Folgen für Hilfesuchende nach sich ziehen können, interpretiert. Ein unzureichender Personalschlüssel der Sozialämter und Bezirksverwaltungsbehörden, eine daraus mögliche resultierende inadäquate individuelle Beratung Hilfesuchender durch EntscheidungsträgerInnen, sowie die fehlende Kundenorientierung seitens der Behörde, die eine Holschuld Betroffener voraussetzt, und die mangelnde Anonymität beim Behördengang werden als weitere Schwächen im Antragsprozedere auf organisatorischer Ebene herausgearbeitet. Des Weiteren muss hierbei das Scheitern des geplanten ‚One-Stop-Shop‘-Prinzips angeführt werden. Die Verpflichtung

der detaillierten Offenlegung von Daten und Fakten bei der Beantragung der BMS sind ebenfalls in diesem Kontext anzuführen.

7.1.4 Hemmende Rahmenbedingungen

Rahmenbedingungen, die das Stellen eines Antrages auf BMS hemmen, sind der hochschwellige Zugang, das behördliche Amtssetting, die Bearbeitung der Anträge durch SachbearbeiterInnen sowie die neun divergierenden Bundesländergesetze zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Eine inadäquate Beratung und somit Wissenslücken der Betroffenen, der Vertrauensverlust Hilfesuchender durch negative Vorerfahrungen im Behördenkontext, die Haltung der Gesellschaft gegenüber Anspruchsberechtigten sowie deren Selbstwahrnehmung zählen zu weiteren hemmenden Aspekten in der Antragsstellung. Angst vor Ausgrenzung und Stigmatisierung wirken auf der persönlichen Ebene betroffener Personen hinderlich. Hierbei wird auch auf das Involviertsein der Gemeinden und die Angst vor dem Öffentlichwerden der eigenen Not, gerade in ruralen Gebieten, verwiesen. Weiters sind die Angst vor Konsequenzen und Folgen wie unter anderem die Vermögensverwertung durch die Beziehung der BMS sowie die Befürchtung, trotz des Anspruches die Existenz nicht sichern zu können, zu nennen.

7.2 Empfehlungen

Die hier vorgelegte qualitative Untersuchung lässt einen Veränderungsbedarf sowohl in Wien als auch in Niederösterreich hinsichtlich des Antragsprozesses der BMS erkennen.

Wesentlich wird im untersuchten Kontext eine einheitliche Regelung auf Bundesebene gesehen. Eine weitere Empfehlung für eine Veränderung auf systemischer Ebene stellt das ‚One-Stop-Shop‘-Prinzip dar. Der ‚One-Stop-Shop‘-Ansatz im Kontext einer Beratungsstelle mit einem interdisziplinären Team für ein breites Spektrum an Herausforderungen in den Lebenswelten der Hilfesuchenden würde sowohl auf administrativer als auch auf persönlicher Ebene eine Vereinfachung des Antragsprozesses sowie eine Ressourcenersparung darstellen. Hierbei bedarf es aber dem Schaffen von passenden Rahmenbedingungen, sowohl auf systemischer als auch auf organisatorischer Ebene. Um Betroffenen einen barrierefreien Zugang zu dieser sozialen Transferleistung gewähren zu können, ist ebenso eine Umgestaltung des Antragsformulars erforderlich. Eine ‚Leichter-Lesen-Version‘ wäre ein erster Schritt, der im Hinblick auf die Vereinbarungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung als längst überfällig erscheint. Der Erhalt des Antragsformulars

sowie der Informationsblätter in verschiedenen Sprachen via Internet, wie es in Niederösterreich bereits umgesetzt wird, sollte bundesweit durchgeführt werden. Als unumgänglich wird eine Veränderung in der Informationspolitik gesehen, um Hürden abzubauen und somit eine breitere Zahl an Hilfesuchenden erreichen zu können. Dies würde eine Evaluierung auf systemischer und organisatorischer Ebene bedürfen. Ergänzend wird eine individualisierte und aktive Informationspolitik empfohlen. Bezugnehmend auf das Setting der EntscheidungsträgerInnen wird eine adäquate und individuelle Beratung im Vorfeld, einschließlich der transparenten Offenlegung der Anspruchsvoraussetzungen, angeregt. Hierbei ist aber ein höherer Personalschlüssel in den Behörden sowie kontinuierliche Weiterbildung der MitarbeiterInnen erforderlich. Das Einbeziehen von SozialarbeiterInnen in die behördliche Beratung und Entscheidung im Antragsprozess würde einen ganzheitlichen Blick über die finanzielle und psychosoziale Lebenswelt der Betroffenen ermöglichen. Des Weiteren werden die SozialarbeiterInnen ‚im Feld‘ als Wissensressource für Hilfesuchende erkannt. Daher empfiehlt sich eine verstärkte Vernetzung zwischen diesen und den EntscheidungsträgerInnen. In weiterer Folge wird die Möglichkeit der digitalisierten Antragstellung zur Erhöhung der Anonymität und Reduzierung des Schamgefühls empfohlen.

8 Ausblick

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit wurden verschiedene Themenbereiche im Kontext der Antragstellung der BMS, die scheinbar einen weiteren Forschungsbedarf aufwerfen, angeführt. Basierend auf den vorgestellten Ergebnissen könnte unter anderem ein österreichweiter Vergleich der BMS einen bundesländerspezifischen Einblick über die Gestaltung des Antragsprozesses bieten und ‚best practice‘ Beispiele herausgearbeitet werden. Weiters könnten womöglich Forschungen über alternative Antragsformen der BMS sowie deren rechtliche Bestimmungen (wie z.B. datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen) zu einem förderlichen Antragssetting für Betroffene beitragen und Stigmatisierung und Scham entgegenwirken. In diesem Zusammenhang wäre es ebenso interessant adäquate Rahmenbedingungen zu eruieren, die eine neuerliche Realisierung des ehemals verfolgten und vermeintlich gescheiterten ‚One-Stop-Shop-Prinzips‘ positiv beeinflussen würden. An dieser Stelle sei abschließend auf die weiteren Forschungsarbeiten verwiesen, die im Rahmen des Bachelorprojekts ‚Geldleistung – Sachleistung – Keine Leistung? Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Diskussion‘ durchgeführt wurden (siehe Kapitel ‚Literatur‘).

Literatur

Amt der NÖ Landesregierung (2018): Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) – Anträge und Formulare in diversen Sprachen.

http://www.noel.gv.at/noel/Sozialhilfe/Bedarfsorientierte_Mindestsicherung_BMS_Antraege_und_Form.html [Zugriff am 31.03.2018]

Auer-Voigtländer, Katharina/ Schmid, Tom (2017): Strukturgeleitete Textanalyse zur systematischen Arbeit mit umfangreichen qualitativen Datenmaterial. Ein Beitrag zur qualitativen Auswertung vorstrukturierter Datenmaterials. In: soziales_kapital (18).

<https://soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/527/947.pdf> [Zugriff am 24.03.2018]

Bobens, Claudia (2006): Das Expertinneninterview. In: Flaker, Vito/ Schmid, Tom (Hg.): Von der Idee zur Forschungsarbeit. Forschen in Sozialarbeit und Sozialwissenschaft. Böhlau Verlag Wien, Köln und Weimar. 319 - 332

Bock-Schappelwein, Julia et al. (2016): Entwicklung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und deren Einflussfaktoren in Wien. Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung.

<https://www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/planung/pdf/bms-entwicklungsfaktoren.pdf> [Zugriff am 21.03.2018]

Bundeskanzleramt (2018): Übereinkommen über Rechte von Menschen mit Behinderung.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20006062/Übereinkommen%20über%20die%20Rechte%20von%20Menschen%20mit%20Behinderungen%20sowie%20Fakultativprotokoll%2c%20Fassung%20vom%2005.04.2018.pdf> [Zugriff am 05.04.2018]

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (o.J.): Sozialhilfe/Mindestsicherung.

https://www.sozialministerium.at/site/Soziales_und_KonsumentInnen/Sozialhilfe_Mindestsicherung/ [Zugriff am 21.03.2018]

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2016a): Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Fragen und Antworten. Fakten und Mythen. Wien.

https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/1/1/1/CH3434/CMS1452101500344/bms_2016.pdf [Zugriff am 21.03.2018]

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2016b): Dritter Bericht des Arbeitskreises Bedarfsorientierte Mindestsicherung 2016.

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=394> [Zugriff am 03.04.2018]

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2016c): Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020. Strategien der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Inklusion als Menschenrecht und Auftrag.

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=165> [Zugriff am 05.04.2018]

Crlijic, Vedrana (2018): Schlagzeile Mindestsicherung - Kritische Diskursanalyse der „BMS-Debatte“ in der Österreichischen Tagespresse. Bachelorarbeit. FH St. Pölten. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.

Die Armutskonferenz (2015): Faktencheck Mindestsicherung – NÖ: Asyl heißt das Motto, gestrichen wird dann bei allen.

<http://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/mindestsicherungs-monitoring/bms-faktenchecks/faktencheck-6-deckelung-der-bms-in-noe.html> [Zugriff am 21.03.2018]

Dimmel, Nikolaus (2003): Armut trotz Sozialhilfe. In: Tálos, Emmerich (Hg.) (2003): Bedarfsorientierte Grundsicherung. Mandelbaum Verlag. 117 - 153

Dimmel, Nikolaus (2009): Im toten Winkel des Wohlfahrtsstaates. Soziologische Aspekte der Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe. In: Dimmel, Nikolaus/ Heitzmann, Karin/ Schenk, Martin (Hrsg.): Handbuch Armut in Österreich. Studien Verlag. Innsbruck, Wien, Bozen. 302 - 316

Dimmel, Nikolaus/Fuchs, Michael (2014): Im toten Winkel des Wohlfahrtsstaates. Am Beispiel der Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen. In: Dimmel, Nikolaus/ Heitzmann, Karin/ Schenk, Martin (Hrsg.): Handbuch Armut in Österreich. Studien Verlag. Innsbruck, Wien, Bozen. 406 – 424

Dimmel, Nikolaus/ Pfeil, Walter J. (2014): Armutsbekämpfung durch Transferleistungen. In: Dimmel, Nikolaus/ Heitzmann, Karin/ Schenk, Martin (Hrsg.): Handbuch Armut in Österreich. Studien Verlag. Innsbruck, Wien, Bozen. 613-659

Fink, Klaus-J. (2007): 888 Weisheiten und Zitate für Finanzprofis. Die passenden Worte für jede Situation im Beratungsgespräch. Gabler Verlag. Wiesbaden. 29 - 30

Flick, Uwe (2007): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. Rowohlt Taschenbuch Verlag. Reinbek bei Hamburg. 155 - 245

Fuchs, Michael (2009): Nicht- Inanspruchnahme von Sozialleistungen am Beispiel der Sozialhilfe. In: Dimmel, Nikolaus/ Heitzmann, Karin/ Schenk, Martin (Hrsg.): Handbuch Armut in Österreich. Studien Verlag. Innsbruck, Wien, Bozen. 290 – 301

Gabler Wirtschaftslexikon (2018): SWOT Analyse. Ausführliche Definition.

<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/swot-analyse-52664/version-275782> [Zugriff am 24.03.2018]

Haselbacher, Christine (2009): Das Interview und seine Folgen. Was will die Zielgruppe, was die Soziale Arbeit, und wie passt das zusammen? In: Riegler, Anna/ Hojnik, Klaus Posch (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Profession und Wissenschaft. Vermittlungsmöglichkeiten in der Fachhochschulausbildung. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. 347 - 372

Hug, Theo/ Poscheschnik, Gerald (2010): Empirisch Forschen. Die Planung und Umsetzung von Projekten im Studium. UVK Verlagsgesellschaft mbH. Konstanz. 99 - 109

International Federation of Social Work (IFSW) (2005): Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellung der Prinzipien.

http://www.sozialarbeit.at/files/ethiccodex_ifsw_1.pdf [Zugriff am 03.04.2018]

Jahoda, Marie/ Lazarsfeld, Peter F./ Zeisel, Hans (1975): Die Arbeitslosen von Marienthal. Ein soziographischer Versuch. edition Suhrkamp. 64 - 82

Kargl, Martina (2014): Ja, dürfen´s denn des? Was aus der Perspektive sozialwirtschaftlicher Organisationen gegen Armut und soziale Ausgrenzung getan werden muss. In: Dimmel,

Nikolaus/ Heitzmann, Karin/ Schenk, Martin (Hrsg.): Handbuch Armut in Österreich. Studien Verlag. Innsbruck, Wien, Bozen. 916 – 941

Kerschbaumer, Claudia (2018): Sosialhjelp og Arbeidsavklaringspenger - Über die Soziale Sicherung in Norwegen. Bachelorarbeit. FH St. Pölten. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.

Krammer, Norbert (2017): Hürden statt Unterstützung – Zugang zu Mindestsicherung zunehmend schwieriger.

http://www.vertretungsnetz.at/fileadmin/user_upload/5a_SERVICE_Wir_in_der_Oeffentlichkeit/2017_06_rundbrief-sozialplattform_krammer_huerden-statt-unterstuetzung.pdf [Zugriff am 23.03.2018]

Luftensteiner, Kevin (2018): Die Rolle der Armutsbekämpfung in der gegenwärtigen österreichischen Sozialpolitik. Bachelorarbeit. FH St. Pölten. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.

Maeder, Christoph/ Nadai, Eva (2004): Organisierte Armut: Sozialhilfe aus wissenssoziologischer Sicht (Erfahrung – Wissen – Imagination). UVK Verlagsgesellschaft mbH. Konstanz. 63 – 78

Mandl, Marius/ Neuhauser, Magdalena/ Kryza, Yvonne (2018): Bist du arm? Bist du Opfer? Armut aus Sicht der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Bachelorarbeit. FH St. Pölten. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.

Neckel, Sighard (2008): Die Macht der Stigmatisierung: Status und Scham. http://www.armutskonferenz.at/files/neckel_macht_der_stigmatisierung-2008.pdf [Zugriff am 24.03.2018]

Neuenschwander, Peter et al. (2012): Der schwere Gang zum Sozialamt. Wie Betroffene das Aufnahmeverfahren der Sozialhilfe erleben. Seismo Verlag. Zürich. 40 - 66

NODE (2005): Governance, Territoriality and Europeanization. Whither Welfare Regimes? Wien.

Otter, Andrea/ Pfeil, Walter J. (2016): Chronologie der Entwicklung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS). In: Pfeil, Walter J./ Wöss, Josef (Hg.): Bedarfsorientierte Mindestsicherung. ÖGB Verlag.209 – 221

Starz, Renata- Andrea (2018) Unabhängiges Leben? Materielle Absicherung von gewaltbetroffenen Frauen in Wien. Bachelorarbeit. FH St. Pölten. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.

Statistik Austria (2017a): Bezieherinnen und Bezieher sowie Ausgaben der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. 2012 – 2016. Soziales. Sozialleistungen auf Landesebene. Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_landesebene/bedarfsorientierte_mindestsicherung/068819.html [Zugriff am 19.03.2018]

Statistik Austria (2017b): Tabellenband EU- SILC 2016. Einkommen, Armut und Lebensbedingungen.

https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/7/0/0/CH3434/CMS1493709119968/tabelleband_eu-silc_2016.pdf [Zugriff am 19.03.2018]

Statistik Austria (2017c): Dauer des Bezuges der Bedarfsorientierten Mindestsicherung 2016.

https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=105590 [Zugriff am 22.03.2018]

Statistik Austria (2018a): Bevölkerungsstand und -struktur. Bevölkerung.

https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/index.html [Zugriff am 21.03.2018]

Statistik Austria (2018b): Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_landesebene/bedarfsorientierte_mindestsicherung/index.html [Zugriff am 22.03.2018]

Stelzer-Orthofer, Christine (2016): Paradigmenwechsel in der österreichischen Armutspolitik? – Von der Armenfürsorge zur (Bedarfsorientierten) Mindestsicherung. In: Pfeil, Walter J./ Wöss, Josef (Hg.): Bedarfsorientierte Mindestsicherung. ÖGB Verlag.193 - 205

Verband Wiener Wohnungslosenhilfe (2017): Grüße aus der Hängematte. Mythen und Fakten zum Sozialstaat.

https://www.hilfswerk.at/fileadmin/storage/vie/user_upload/VWWH_Situationsbericht_2017.pdf [Zugriff am 23.03.2018]

Verfassungsgerichtshof Österreich (2018): Deckelung und Wartefrist bei nö. Mindestsicherung sind unsachlich und daher verfassungswidrig.

https://www.vfgh.gv.at/medien/NOe_Mindestsicherung_Deckelung_und_Wartefrist_verfassung.de.php [Zugriff am 21.03.2018]

Vorwahlner, Christoph/ Zeisel, Sarah (2018): Das Fass läuft über, Deckel drauf! Mindestsicherungspolitik am Beispiel der Deckelung der niederösterreichischen Mindestsicherung. Bachelorarbeit. FH St. Pölten. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.

wien.at o.J.: Mindestsicherung – Antrag. Formular.

https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheitsrecht/sozialhilfe/mindestsicherung.html?pk_campaign=wien-at-box-ahs&pk_kwd=mindestsicherung# [Zugriff am 31.03.2018]

Wiesinger, Georg (2009): Armut im ländlichen Raum. In: Dimmel, Nikolaus/ Heitzmann, Karin/ Schenk, Martin (Hrsg.): Handbuch Armut in Österreich. Studien Verlag. Innsbruck, Wien, Bozen. 233-246

Daten

Matrix: erstellt zwischen 04.01.2018 und 26.03.2018 von Zeisel Sarah, Vorwahlner Christoph, Pointner Katharina und Harant Tina. Verwendung von Microsoft Excel.

I1: Interview mit Frau Ra.. Durchgeführt am 04.01.2018. Persönlich. Verwendung von Diktiergerät und handschriftliche Notizen.

I2: Interview mit Frau F.. Durchgeführt am 16.01.2018. Persönlich. Verwendung von Diktiergerät und handschriftliche Notizen.

I3: Interview mit Frau M.. Durchgeführt am 23.02.2018. Persönlich. Verwendung von Diktiergerät und handschriftliche Notizen.

I4: Interview mit Herrn W.. Durchgeführt am 14.02.2018. Persönlich. Verwendung von Diktiergerät und handschriftliche Notizen.

I5: Interview mit Frau R.. Durchgeführt am 04.01.2018. Per Mail. Leitfaden ausgefüllt und retourniert am 5.3.2018.

I6: Kein Interview möglich, keine Rückmeldung.

I7: Interview mit Frau Bi.. Durchgeführt am 17.01.2018. Persönlich. Verwendung von Diktiergerät und handschriftliche Notizen.

I8: Interview mit Frau H.. Durchgeführt am 26.01.2018. Persönlich. Verwendung von Diktiergerät und handschriftliche Notizen.

I9: Interview mit Herrn B.. Durchgeführt am 26.01.2018. Persönlich. Verwendung von Diktiergerät und handschriftliche Notizen.

I10: Interview mit Frau P.. Durchgeführt am 06.02.2018. Persönlich. Verwendung von Diktiergerät und handschriftliche Notizen.

I11: Interview mit Frau R.. Durchgeführt am 06.02.2018. Persönlich. Verwendung von Diktiergerät und handschriftliche Notizen.

I12: Interview mit Herr V.. Durchgeführt am 15.02.2018. Persönlich. Verwendung von Diktiergerät und handschriftliche Notizen.

I13: Interview mit Frau Z.. Durchgeführt am 15.02.2018. Persönlich. Verwendung von Diktiergerät und handschriftliche Notizen.

I14: Interview mit Frau T.. Durchgeführt am 22.02.2018. Persönlich. Verwendung von Diktiergerät und handschriftliche Notizen.

I15: Interview mit Frau M.. Durchgeführt am 5.02.2018. Persönlich. Verwendung von Diktiergerät und handschriftliche Notizen.

I16: Kein Interview möglich, fehlende Zuständigkeit

I17: Kein Interview möglich, fehlende Zuständigkeit

I18: Interview mit Frau S.. Durchgeführt am 05.03.2018. Per Telefon. Verwendung von Diktiergerät und handschriftliche Notizen.

I19: Interview mit Herrn Pf.. Durchgeführt am 06.02.2018. Per Mail. Leitfaden ausgefüllt und retourniert am 1.3.2018

I20: Interview mit Herr F.. Durchgeführt am 25.02.2018. Persönlich. Verwendung von Diktiergerät und handschriftliche Notizen.

I21: Interview mit Frau G.. Durchgeführt am 02.03.2018. Persönlich. Verwendung von Diktiergerät und handschriftliche Notizen.

I22: Interview mit Herrn S.. Abgelehnt am 06.02.2018.

I23: Interview mit Herr Sch.. Durchgeführt am 09.03.2018. Persönlich. Verwendung von Diktiergerät und handschriftliche Notizen.

I24: Interview mit Familie A.. Durchgeführt am 09.03.2018. Persönlich. Verwendung von Diktiergerät und handschriftliche Notizen.

I25: Interview mit Frau L.. Durchgeführt am 09.03.2018. Persönlich. Verwendung von Diktiergerät und handschriftliche Notizen.

I26: Interview mit Herr L.. Durchgeführt am 12.03.2018. Persönlich. Verwendung von Diktiergerät und handschriftliche Notizen.

I27: Interview mit Herr N.. Per Mail. Leitfaden ausgefüllt und retourniert am 18.03.2018.

Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
AMS	Arbeitsmarktservice
BMS	Bedarfsorientierte Mindestsicherung
NÖ MSG	Niederösterreichisches Mindestsicherungsgesetz
WMG	Wiener Mindestsicherungsgesetz
z.B.	Zum Beispiel
i.d.R.	In der Regel
Bzgl.	Bezüglich
Etc.	Et cetera
Usw.	Und so weiter
Ca.	Circa

Anhang

Leitfaden

Interview Nr:					
Datum		Zeit		Telefon	0 ja 0 nein
Befragte Einrichtung					
Befragte Person					
Einrichtung/Funktion					
Tel. Nr. für Rückfragen					
InterviewerIn					

Vorkommnisse während des Interviews

1. Türöffner

Wir sind vier StudentInnen an der FH St. Pölten und studieren berufsbegleitend Soziale Arbeit. Für den Abschluss unseres Studiums beschäftigen wir uns im Zuge unserer Bachelorarbeit mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Informationen über das Projekt

Im Jahr 2010 wurde die Sozialhilfe unter dem neuen Namen "Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)" durch einen 15a Vertrag bundesweit weitestgehend vereinheitlicht. Nach dem Auslaufen dieser Vereinbarung ist es nicht gelungen, eine bundesweit einheitliche Verlängerung durchzusetzen. Stattdessen regelt nun jedes Bundesland den Vollzug der "BMS" nach anderen Kriterien, was bereits zu Kürzungen bzw. Einschränkungen in einigen Ländern, wie zum Beispiel die Deckelung der Bedarfsgemeinschaften in Niederösterreich mit 1.500 Euro, geführt hat.

Wir möchten das Gespräch zum Zweck der Datensicherung aufzeichnen, um anschließend Ihre Aussagen auswerten zu können. Es wird keine wortgetreue Übertragung verschriftlicht werden, sondern wir fassen Ihre Stellungnahmen prägnant zusammen. Das Gespräch wird anonymisiert, die personenbezogenen Daten bleiben in der Forschungsgruppe. Nach Ende der Auswertung werden die Tonaufzeichnungen wieder gelöscht.

1.1. Sind Sie mit der Aufnahme unseres Gespräches einverstanden?

1.2. Haben Sie Interesse an den Ergebnissen unseres Forschungsprojektes?

Wenn ja, werden wir Ihnen voraussichtlich im Sommer 2018 die Ergebnisse auf Datenträger zukommen lassen.

2. **Mundöffner**

- 2.1. (Seit wann sind Sie in Ihrer Einrichtung tätig und welche Funktion üben Sie aus bzw. welche Aufgaben übernehmen Sie?)
- 2.2. Wie ist Ihre (berufliche) Stellung zum Thema "Bedarfsorientierte Mindestsicherung"?
- 2.3. Wann sind Sie zum ersten Mal mit dem Thema „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ in Kontakt gekommen?
- 2.4. Welche Erfahrungen haben Sie in Bezug auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung?

3. **Sachfragen**

- 3.1. Haben Sie Erfahrungen in der Antragstellung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung? Wenn ja – welche?
- 3.2. Sehen Sie Unterschiede hinsichtlich der Antragstellung zwischen Personen, die die BMS als volle Leistung beziehen und jenen, die ihr Einkommen mit der BMS aufstocken? Wenn ja, welche?
- 3.3. Halten Sie Unterstützung in Bezug auf die Antragstellung der BMS bzw. BMS-Aufstockung für notwendig? Wenn ja, wieso?
- 3.4. Haben Sie Erfahrungen mit der Unterstützung? Wenn ja, welche?
- 3.5. **Geben** Sie Unterstützung in Bezug auf die Antragstellung der BMS bzw. BMS-Aufstockung? Wenn ja, wie?
- 3.6. Wo ist Ihres Wissens nach das Antragsformular zugänglich? Wo nicht? Welche Gründe vermuten Sie dahinter, dass das Antragsformular an bestimmten Orten zugänglich ist bzw. nicht zugänglich ist?
- 3.7. Wie nehmen Sie die Gestaltung des BMS- Antragsformulars wahr?
- 3.8. Wie lange benötigen Sie für das Ausfüllen des Antragsformulars der BMS?
- 3.9. Bei welchen Stellen können anspruchsberechtigte Personen Informationen über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung sowie deren Antragstellung erhalten? Wie werden Informationen darüber bereitgestellt? Sehen Sie in diesem Bereich einen Veränderungsbedarf?
- 3.10. Wie beschaffen Sie sich Informationen in Bezug auf die BMS?
- 3.11. Sehen Sie Unterschiede in der Inanspruchnahme der BMS zwischen BewohnerInnen des ländlichen Raums und BewohnerInnen des urbanen Raums? Wenn ja, welche?
- 3.12. Gibt es Ihrer Einschätzung nach Gründe, warum Personen trotz Bedarf die BMS nicht beantragen? Wenn ja, welche?

- 3.13. Wie glauben Sie, nehmen die Betroffenen den Antragsprozess wahr?
- 3.14. Wie stehen Sie zu den bereits durchgeführten und noch geplanten Veränderungen bei der BMS?
- 3.15. Macht es Ihrer Meinung nach Sinn, Asylberechtigte bei der BMS anders zu behandeln als andere arme Menschen?
- 3.16. (wie weit) kann die BMS- Geldleistung durch Sachleistung ersetzt werden? Ist das sinnvoll?
- 3.17. Welche Personengruppen sind Ihrer Einschätzung nach von der Deckelung der BMS besonders betroffen? Welche Auswirkungen hat das?
- 3.18. Wirkt sich die Deckelung Ihrer Einschätzung nach auf die Haushaltsführung aus? Wenn ja, wie wirkt sich diese aus?
- 3.19. Wirkt sich die Deckelung Ihrer Einschätzung nach auf das im Haushalt zur Verfügung stehende Einkommen aus? Wenn ja, wie wirkt sich diese aus?
- 3.20. Stehen Ihrer Ansicht nach für die Kinder weniger finanzielle Ressourcen zur Verfügung? Wenn ja, wie gehen die Betroffenen mit diesen finanziellen Kürzungen um?
- 3.21. Wie leben Ihrer Einschätzung nach von der Deckelung betroffene Personen mit den Kürzungen?
- 3.22. Wie sieht es Ihrer Erfahrung nach mit dem Zusammenhang zwischen der Deckelung und der sozialen bzw. gesellschaftlichen Teilhabe aus?

4. Problemfragen

- 4.1. Bezugnehmend auf die Antragstellung: Sind Personen, die einen Antrag auf BMS stellen wollen, ihrer Meinung nach, im Vorfeld dieser über die BMS informiert? Wenn ja - wie sind Personen, die einen Antrag stellen, im Vorfeld über die BMS und deren Voraussetzungen informiert?
- 4.2. Werden Informationen von der entscheidenden Behörde an die betroffenen Personen weitergegeben werden? Wenn ja, welche?
- 4.3. Was sind aus Ihrer Sicht Probleme oder Hürden bei der Antragstellung bzw. im Antragsprozess?
- 4.4. Haben Sie (in Ihrem beruflichen Handlungsfeld) Auswirkungen für armutsgefährdete Personen durch die Einführung der BMS-Deckelung in Niederösterreich wahrgenommen?
Wenn ja, welche?

Positiv:

Negativ:

4.5. Die "Non-take-up-Rate" bezeichnet den Anteil an Leistungen, auf die Anspruch besteht, die aber nicht abgeholt werden. Wie schätzen Sie die „Non-Take-Up-Rate“ der BMS ein?

5. **Veränderungsfragen - Gute Fee**

5.1. Wie sollte Ihrer Meinung nach der Prozess der Antragstellung aussehen, damit jede armutsgefährdete Person in Österreich (in allen Bundesländern gleichen) Zugang zur bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten kann?

5.2. Wie sollte Ihrer Meinung nach die BMS ausgestaltet werden (Höhe/Voraussetzungen etc...), damit sie wirklich dem Bedarf der BezieherInnen entspricht?

5.3. Wie sollte Ihrer Meinung nach die BMS ausgestaltet werden (Höhe/Voraussetzungen etc...), damit sie sozialer Benachteiligung (Gesundheit/Wohnen..) entgegenwirkt oder ausgleicht?

5.4. Was können/sollen SozialarbeiterInnen (anders) machen, damit Menschen durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung eine ausreichende Lebensunterstützung erhalten?

5.5. Was können Sie selbst aus Ihrer Position an Veränderungen beitragen bzw. ist dies überhaupt möglich?

5.6. Wenn Ihnen jetzt eine gute Fee erschiene und Sie drei Wünsche bezüglich der BMS frei hätten, welche wären dies?

6. **Schluss**

Gibt es noch etwas im Zusammenhang mit unserem Projekt, das Sie uns gerne mitteilen würden?

Eidesstattliche Erklärung (Pointner Katharina)

Ich, **Katharina Pointner**, geboren am **29.09.1979** in **Mödling**, erkläre,

1. dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Bachelorarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Retz, am **19.4.2018**



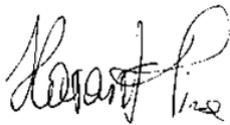
Katharina Pointner

Eidesstattliche Erklärung (Harant Tina)

Ich, **Tina Harant**, geboren am **11.02.1993** in **Lilienfeld**, erkläre,

1. dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Bachelorarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Wien, am 19.4.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Harant Tina', written in a cursive style.

Tina Harant